

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 1/2017

Geschäftszahl: 0003-15-00091-60

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/17-03/2017-0045-jas

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag, dem 27.03.2017**, im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 23.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am **22.03.2017** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1. Bgm. Arbesser Mag. Andreas	ÖVP	
2. Vbgm. Waygand Josef	ÖVP	
3. GGR. Danha Karl	SPÖ	
4. GGR. Ebner Bernhard, MBA	ÖVP	
5. GGR. Grassl DI Franz	ÖVP	
6. GGR. König Peter	ÖVP	
7. GGR. Korp Mag. Robert	GRÜNE	
8. GGR. Rainer Bernhard	ÖVP	
9. GGR. Stindl Waltraud	GRÜNE	
10. GGR. Treitl Ingeborg	ÖVP	
11. GR. Bär Mag. Siegrun	ÖVP	
12. GR. Batik Johann	ÖVP	
13. GR. Buresch DI Dr. Martin	ÖVP	
14. GR. Dornhecker Claudia	ÖVP	
15. GR. Eisenheld Ing. Christian	ÖVP	
16. GR. Grünauer Walter	ÖVP	
17. GR. Hofer Martin	GRÜNE	
18. GR. Ivan Doris	ÖVP	
19. GR. Kapeller Karin	ÖVP	(ab TOP 2a, 19:20 Uhr)
20. GR. Kolfelner Renate	GRÜNE	
21. GR. Korp Nora	GRÜNE	
22. GR. Lehner Roswitha	ÖVP	
23. GR. Martinetz Gertrude	SPÖ	
24. GR. Ruzicka Michael	ÖVP	
25. GR. Schleich Wolfgang	SPÖ	
26. GR. Schwinger Alexander	ÖVP	
27. GR. Trimmel Ernst	ÖVP	
28. GR. Winkler Josef	FPÖ	
29. GR. Zehner Mag. (FH) René	GRÜNE	

ENTSCHULDIGT WAREN:

1. GR. Dormayer Markus	ÖVP	
2. GR. Hrdliczka Christian	SPÖ	
3. GR Kapeller Karin	ÖVP	(bis inkl. TOP 2)
4. GR Kellinger Friedrich	FPÖ	
5. GR Schilling Barbara	ÖVP	

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2016
- 2a. DRINGLICHKEITSANTRAG – Beschluss Örtliches Raumordnungsprogramm
11. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept / Flächenwidmungsplan**
- 2b. DRINGLICHKEITSANTRAG – Beschluss Bebauungsplan 10. Änderung**
- 2c. DRINGLICHKEITSANTRAG – Petition zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen aus dem Bezirk Korneuburg in Richtung St.Pölten/
Krems/Waldviertel**
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Gebarungseinschau 2016
6. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2016
7. Beauftragung Durchführung Ausschreibung Gehsteigsanierung 2017
8. Beauftragung Durchführung Ausschreibung Rahmenvereinbarung Straßenbau 2017-2021
9. Übernahmeerklärung für Nebenanlagen entlang von Landesstraßen B+L
10. Verlängerung der Rahmenvereinbarung Siedlungswasserbau bis 30.4.2018
11. Beschlussfassung Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 17
12. Fördervertrag Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 17 LIS Scheibenmais (Kanal und Wasser)
13. Beauftragung Umstellung auf LED Straßenbeleuchtung
14. Übernahme von Grundstücksteilen von der L1120 und Nebenanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf
15. Beauftragung Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen Charoux-Werke
16. Ankauf einer Skulptur von Hortensia Fussy für das Langenzersdorf Museum
17. Gewährung Förderung Starthilfe Dr. Klaus
18. Unterstützung Defibrillator für First Responder Langenzersdorf
19. Gewährung Subventionen Langenzersdorfer Lauftage
20. Shuttlebusvereinbarung 2017
21. Beauftragung Sanierung LANGENZERSDORF MUSEUM –Wohnung
22. Nutzungsvereinbarung Bienenprojekt Rehgraben

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:**1.
FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **Bürgermeister Mag. Arbesser** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag „Beschluss Örtliches Raumordnungsprogramm 11. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept / Flächenwidmungsplan“ ein.
[Beilage Q der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 2a.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **Bürgermeister Mag. Arbesser** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag „Beschluss Bebauungsplan 10. Änderung“ ein.
[Beilage R der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheiten auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 2b.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt **GR. Kolfelner** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "Petition zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen aus dem Bezirk Korneuburg in Richtung St.Pölten/Krems/Waldviertel" ein.
[Beilage S der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen, Behandlung unter TOP 2c.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

2. GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 12.12.2016

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **12.12.2016** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

2a. DRINGLICHKEITSANTRAG – Beschluss Örtliches Raumordnungsprogramm 11. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept / Flächenwidmungsplan

Bürgermeister Mag. Arbesser erläutert den Sachverhalt und die Historie. Die Nachbargemeinden Korneuburg und Bisamberg wurden am 12.10.2016 über das Projekt informiert, am 20.12.2016 wurde den Nachbargemeinden auch das Verkehrsgutachten präsentiert und verliest abwechselnd mit Vbgm. Waygand folgenden Antrag:

“ Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 26.09.2016 wurde die Absichtserklärung betreffend Örtliches Raumordnungsprogramm 11. Änderung abgegeben.

Die diesbezügliche öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 27.01.2017 bis 10.03.2017 statt. Innerhalb der Auflagefrist langten mehrere Stellungnahmen hieramts ein.

Sämtliche Stellungnahmen wurden seitens der Fa. Büro Dr. Paula ZT GmbH. begutachtet und ausgewertet. Die diesbezüglichen Beschlussunterlagen wurden am 27.03.2017 übermittelt und mit der Geschäftszahl 17-02962 versehen. (Beilage A der amtlichen Protokollsammlung).

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Langenzersdorf lag in der Zeit vom 27. Jänner 2017 bis 10. März 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. (Beilage B der amtlichen Protokollsammlung). Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in 2 Punkten.

Von Seiten der Abteilung RU2 wurde mit Schreiben vom 23. März 2017 (RU2-O-335/094-2016), Geschäftszahl 17-02768, eine Stellungnahme des Raumordnungssachverständigen zum Änderungsentwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes als Information für die weitere Vorgangsweise vor Beschluss durch den Gemeinderat übermittelt (Beilage C der amtlichen Protokollsammlung).

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind 53 Stellungnahmen eingelangt (Beilage D der amtlichen Protokollsammlung). Diese werden im Kapitel 6, samt den in den Stellungnahmen angeführten inhaltlichen Themenstellungen, einzeln aufgelistet.

Zu der Stellungnahme seitens des Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung sowie zu den eingelangten Stellungnahmen werden folgende Beschlussempfehlung und ergänzenden Erläuterungen abgegeben.

2 Präambel/Grundlagen

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im Zuge der Änderung der genannten Planungsinstrumente sind die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ergeben zu bewerten.

- **Rund 45% der Fläche weist bereits derzeit die Widmung „Bauland Betriebsgebiet“** auf und wird im Zuge der gegenständlichen Änderung durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung auf die Nutzung „Logistik“ eingeschränkt (Durch die Einschränkung der Widmungsart Betriebsgebiet auf „Logistik“ werden andere Nutzungsmöglichkeiten im Betriebsgebiet, wie zum Beispiel nichtzentrumsrelevante Handelseinrichtungen oder Produktionsbetriebe klar ausgeschlossen. Die Nutzung Logistik wäre entsprechend der rechtskräftigen Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ auch derzeit auf der Fläche zulässig). Daher ergeben sich durch die geplante Änderung in diesem Bereich keine Änderungen.
- **Rund 55% der Fläche sind derzeit als „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ gewidmet.** Für diese Fläche ist zu bewerten, inwieweit durch die Umwidmung in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ geänderte Rahmenbedingungen für die Nutzung bestehen und welche Änderung der potentiellen Auswirkungen sich durch diese Widmungsänderung ergibt.

Die Festlegung „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ bildet **eine Einschränkung** der Widmungsart „Bauland Betriebsgebiet“.

Die konkreten Auswirkungen des Bauvorhabens der Österreichischen Post AG werden im diesbezüglichen Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein und sind daher nicht Gegenstand der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes. Sie werden dementsprechend nicht im Zuge der gegenständlichen Beschlussfassung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes behandelt. Behandelt sind dementsprechend lediglich jene Inhalte der Stellungnahmen die fachlich das gegenständliche Umwidmungsverfahren betreffen.

Wenngleich konkrete projektbezogene Auswirkungen des geplanten Paketverteilzentrums der Österreichischen Post AG im Zuge des nachgereihten, projektbezogenen Bewilligungsverfahrens abzuhandeln sind, ist bei der Beurteilung der Widmungsmaßnahme davon auszugehen, dass eine anderweitige Nutzung der Liegenschaft aufgrund der bereits vorliegenden Kaufverträge zwischen den derzeitigen Grundeigentümern und der Österreichischen Post AG, sowie aufgrund der Einschränkung der Widmung auf den Verwendungszweck „Logistikzentrum“ nicht realistisch ist.

3 Ergänzende Erläuterungen

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde eine umfassende Grundlagenforschung durchgeführt. Es wurde die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen dokumentiert und unter Beachtung der überörtlichen und örtlichen Zielvorgaben im Sinne einer vorausschauenden Planung Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan getroffen.

Im Folgenden werden zu den bereits vorliegenden Unterlagen ergänzende Erläuterungen angeführt. In der Überschrift wird auf die zugehörigen Kapitel aus den Entwurfsunterlagen verwiesen.

3.1 Ergänzung zum Kapitel 2.1. Überörtliche Planungsvorgaben

Im Folgenden sollen Ergänzungen bezüglich der Landesplanung und Regionalplanung angeführt werden, die die regionale Abstimmung in der Region und zwischen den Gemeinden bzw. das überörtliche Interesse an einzelnen Nutzungen dokumentieren.

Landesentwicklungskonzept (2004)

Gemäß den Festlegungen des Landesentwicklungskonzeptes werden folgende Ziele und Strategien für die künftige Entwicklung des Landes verfolgt, die im Einklang mit der gegenständlichen Widmungsänderung stehen:

*Dezentrale Konzentration: Neuansiedlungen und Neugründungen **sollen auf gut erreichbaren und infrastrukturell hinreichend ausgestatteten (auszustattenden) Entwicklungsschwerpunkten (Zentren und Standorte) in den einzelnen Regionen Niederösterreichs erfolgen.** Die Vorstellung einer dezentralen Konzentration wird unterstützt, weil sie auf der einen Seite attraktive Standorte schafft und auf der anderen Seite eine ausgeglichene Entwicklung aller Regionen fördert.*

*Verkehr vermeiden: Unter der Prämisse, dass der Gesamtverkehr nicht so rasch wie bisher zunehmen darf, muss versucht werden, weniger Verkehr entstehen zu lassen. Dies gilt sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. Darunter ist nicht die zwanghafte Vermeidung des Verkehrsaufkommens durch Einschränkung der Mobilität zu verstehen, sondern das **Schaffen von Strukturen, die weniger Verkehr erzeugen.** Dazu bedarf es einer **räumlichen Anordnung der Daseinsgrundfunktionen in solcher Weise, dass Wohnen, Arbeiten, Ausbilden, Erholen und Einkaufen wieder einander näher gebracht werden.***

Die gegenständliche Umwidmung **entspricht dem Konzept der Dezentralen Konzentration. Langfristig kann durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Wiener Umland eine Verkürzung von Wegen und eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens** erreicht werden. Weiters erfolgt die Entwicklung einer Betriebszone, die im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Umland Nord als Standortraum und somit als regional am **besten geeigneter Standort** definiert wurde.

NÖ Straßengesetz 1999

Mit der Festlegung der „Bundesstraße“ im Gemeindegebiet von Bisamberg **als Landesstraße B im Landesstraßenverzeichnis des Landes Niederösterreich werden überörtliche Interessen bezüglich der Funktion der Landesstraße B zum Ausdruck gebracht.** Im Landesstraßengesetz 1999 findet sich diesbezüglich folgende Begriffsbestimmung:

„§ 4 Begriffsbestimmungen NÖ Landesstraßengesetz 1999

3. Öffentliche Straßen: Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Das sind:

a) Landesstraßen:

- *Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind.*
- *Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen“*

Wird der Standort für ein Betriebsgebiet so gewählt, dass der prognostizierte Verkehr über eine Landesstraße B und über das Autobahnnetz abgewickelt werden kann, steht dies mit den gesetzlichen Planungszielen des Straßengesetzes in Einklang. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Landesstraße B kann daher keineswegs gegen die Widmungsmaßnahme ins Treffen geführt werden.

Dementsprechend besteht ein dokumentiertes überörtliches Interesse bezüglich der Funktion der Verkehrsfläche für den Gemeingebrauch im überörtlichen Straßennetz.

Regionale Leitplanung Nordraum Wien (2013)

Bezüglich der Abstimmung der Entwicklungsabsichten mit benachbarten Räumen und Gemeinden wird im Zuge der gegenständlichen Änderung auf den bereits im Jahr 2012-2013 durchgeführten Planungsprozess zur Regionalen Leitplanung Nordraum Wien in der Region verwiesen, der sich mit der Eignung von Räumen für die Nutzung für Betriebsgebiete und Siedlungsraum beschäftigt hat.

Aufgrund der besonderen Entwicklungsdynamik im Nordraum von Wien wurde von Seiten der Regionalplanungsabteilung des Landes NÖ der Prozess zur Regionalen Leitplanung Nordraum Wien durchgeführt. Es wurde ein gemeinsamer Planungsprozess mit und für alle Gemeinden in dem betroffenen Raum gestartet.

In diesem Prozess wurde die zukünftige Entwicklung des Raumes zwischen den betroffenen Gemeinden abgestimmt und Maßnahmen für die weitere Entwicklung definiert. Es waren 25 Gemeinden an dem Prozess beteiligt, unter anderem Langenzersdorf und Korneuburg. **Die Marktgemeinde Bisamberg hat sich nicht an dem regionalen Prozess beteiligt.**

In der Regionalen Leitplanung wurden vor allem Eignungsstandorte für Wohnen und Arbeiten definiert. Dabei wurden Kriterien wie Versorgungsqualität, Verkehrsanschluss im motorisierten Individualverkehr und öffentlicher Verkehr als Basis für die Beurteilung herangezogen. In diesem zwischen den Gemeinden abgestimmten Prozess wurde auf der Grundlage der von Seiten des Landes durchgeführten Grundlagenforschung Standorträume für die weitere Entwicklung der Wirtschaft definiert. Einer dieser Standorträume umfasst den Bereich des gegenständlichen Betriebsgebietes von Langenzersdorf.

3.2 Ergänzung zum Kapitel 2.2. Örtliche Planungsvorgaben

Bezüglich des Themas „Abstimmung der Entwicklungsabsichten mit benachbarten Räumen und Gemeinden“ werden im Folgenden Ergänzungen bezüglich der Historie der Widmungsfestlegung im Bereich des Betriebsgebietes von Langenzersdorf und Angaben zum Rechtsstand der Örtlichen Raumordnungsprogramme der Nachbargemeinden ergänzt.

Historie zur Widmung des Gesamtgebietes

Die Flächen des gegenständlichen Betriebsgebietes sind bereits seit langem als Bauland ausgewiesen. Bereits im Jahr 1960 wurden die Flächen des Wärmekraftwerkes als bestehendes Gebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt. 1979 ist diese Fläche im vereinfachten Flächenwidmungsplan bereits als „Bauland Industriegebiet“ ausgewiesen. Die restlichen Flächen des heutigen Betriebsgebietes Langenzersdorf Nord wiesen im Jahr 1979 die Widmung Grünland Landwirtschaft auf.

Im Zuge der Erlassung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Jahr 1983 wurde der Schwerpunkt der zukünftigen Industrie- und Betriebsansiedlung in Langenzersdorf östlich des Ortsgebietes gegen die Wiener Stadtgrenze, südlich der Nordwestbahn und östlich des Kraftwerkes zwischen Nordwestbahn und B3 vorgesehen. Im Zuge der Ersterstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde das gegenständliche „Bauland Betriebsgebiet“ erstmals als Bauland ausgewiesen. Die Flächen die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland Sondergebiet – Wärmekraftwerk“ ausgewiesen sind und einige weitere Flächen wurden im Zuge der Ersterstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet.

Dementsprechend ist die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord seit über 34 Jahren als „Bauland Betriebsgebiet“ bzw. „Bauland Industriegebiet“ gewidmet.

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Jahr 2003 erfolgte eine Umwidmung aller Industriegebietsflächen in Langenzersdorf in „Bauland Betriebsgebiet“. Ziel der Gemeinde Langenzersdorf war durch die Rückstufung von „Bauland Industriegebiet“ in „Bauland Betriebsgebiet“ unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nachbargemeinde Bisamberg (Wohnbauland), das mögliche Emissionsausmaß zu reduzieren. Gleichzeitig wurden die Flächen im Bereich des Kraftwerkes von „Bauland Industriegebiet“ in „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ umgewidmet. Im Falle der Schließung des Kraftwerkes sollte dadurch gesichert werden, dass die weitere Nutzung der Flächen von der Gemeinde neu überdacht werden kann. Im Zuge dieser Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden außerdem die gesamten Flächen des Betriebsgebietes als Aufschließungszone gewidmet.

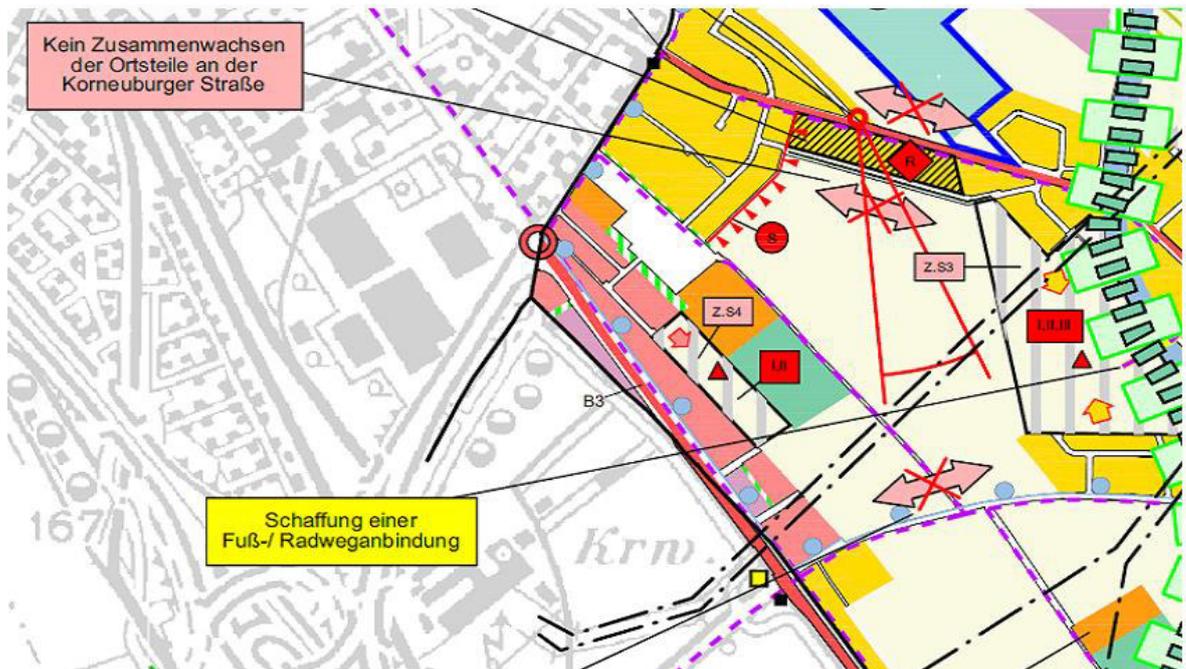
Die Gemeinde Langenzersdorf verfolgt eine sehr restriktive Vorgehensweise bezüglich der Festlegung von Bauland. Seit der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Jahr 2003 wurden keine neuen Betriebsbaulandflächen ausgewiesen. Durch die vorgenommene Festlegung einer „Bauland Betriebsgebiet - Aufschließungszone“ im Bereich der „Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord“ kann eine strategische Entwicklung und Nutzung der Flächen durch die Gemeinde gewährleistet werden. Auch weiterhin ist für die Entwicklung der Flächen für die Gemeinde eine geordnete Entwicklung wesentlich. Dementsprechend wird im Zuge der gegenständlichen Umwidmung eine klare schrittweise Nutzung der Flächen angestrebt.

Örtliche Planungsvorgaben Marktgemeinde Bisamberg

Für die Marktgemeinde Bisamberg liegt ein Örtliches Entwicklungskonzept vor. Entlang der „Bundesstraße“ sind hier gemäß der bestehenden Bebauungsstruktur und gemäß der bestehenden Festlegungen des Flächenwidmungsplanes als Plangrundlage die bestehenden Nutzungen dargestellt (siehe Flächenwidmungsplan weiter unten). Im nördlichen Anschluss

an das Bauland Kerngebiet ist unter der Bezeichnung „Z.S4“ eine Erweiterungsfläche für Siedlungsentwicklung zwischen dem Florian Berndl Bad und dem Bauland Kerngebiet vorgesehen.

Abbildung 2: Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept Bisamberg



Quelle: Emrich Consulting Raumplanung + Kommunikation, BEFUND UND GUTACHTEN ZUR 11. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES (ÖROP) DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF Seite 5, ohne Maßstab, 08. März 2017.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bisamberg (15. Änderung, Gemeinderat 30.09.2015) finden sich folgende Festlegungen:

Südlich der „Bundesstraße“ zwischen der geplanten Umwidmungsfläche in Langenzersdorf und der Landesstraße B3 befindet sich gewidmetes „Bauland Industriegebiet“ und „Bauland Kerngebiet“, das durch einen „Grünland Grüngürtel Immissionsschutz“ in einer Breite von 10m vom „Bauland Industriegebiet“ getrennt ist.

Nordöstlich der „Bundesstraße“ befindet sich direkt im Anschluss an die Landesstraße B ein Streifen „öffentliche Verkehrsfläche“ und daran angrenzend „Bauland Kerngebiet“ bzw. „Bauland Betriebsgebiet“. Die laut Örtliches Entwicklungskonzept geplante Erweiterungsfläche zwischen Florian Berndl Bad und „Bauland Kerngebiet“ ist als „Grünland Freihaltefläche“ gewidmet.

der Stadtgemeinde Korneuburg auf und liegt wesentlich weiter entfernt vom „Bauland Kerngebiet“ der Stadtgemeinde Korneuburg.

3.3 Ergänzung zum Kapitel 3.2.3. Geplante Änderung

Ergänzende Erläuterung der Einschränkung des Betriebsgebietes auf „BB-Logistik“:

Ziel der Marktgemeinde Langenzersdorf ist allgemein im Bereich der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord eine geordnete, gesteuerte Entwicklung der Flächen zu erzielen.

Durch die Einschränkung des „Bauland Betriebsgebietes“ auf eine spezielle Nutzung soll gewährleistet werden, dass die Fläche nicht durch Produktionsbetriebe oder größere Handelseinrichtungen genutzt wird. Weiters soll gesichert werden, dass die Fläche gezielt für das gegenständliche Projekt genutzt werden kann.

3.4 Ergänzung zum Kapitel 4.2. Planungsrichtlinien und Leitziele

Ergänzende Erläuterung zu den gegenständlichen Planungszielen laut Entwurf:

§ 14 (2) NÖ ROG 2014:

Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen:

Die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen aller Art ist auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu begrenzen.

- Im Zuge der gegenständlichen Umwidmung wird bereits gewidmetes Bauland genutzt und eine Entwicklung im Bereich eines regionalen Betriebsgebietes gesetzt.

Flächen mit einer besonderen Eignung als Standorte für industrielle oder gewerbliche Betriebsstätten sind, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben, für diese Nutzung sicherzustellen.

- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf.

Betriebsgebiete und Industriegebiete sind so festzulegen, dass größtmögliche räumliche Konzentrationen innerhalb des Gemeindegebietes erreicht werden.

- In Langenzersdorf gibt es zwei Schwerpunkte für Betriebsgebiete und somit eine klare räumliche Konzentration auf diese Bereiche. Das Betriebsgebiet Langenzersdorf Nord ist mit dem Industriegebiet von Bisamberg und dem Industriegebiet und Betriebsgebiet von Korneuburg räumlich verbunden wodurch sich eine räumliche Konzentration von Betriebsgebieten zwischen den Gemeinden ergibt.

§1 (2) NÖ ROG 2014:

1. Generelle Leitziele:

a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).

- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf.

b) Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf

- *schonende Verwendung natürlicher Ressourcen*

- *Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen*
 - *nachhaltige Nutzbarkeit*
 - *sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen*
 - *wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln.*
- Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben. Eine ehemalige Betriebsfläche für ein Wärmekraftwerk kann einer Nachnutzung zu geführt werden, wodurch eine nachhaltige Nutzung bestehenden Baulandes gesichert werden kann. Im Sinne des wirtschaftlichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln wird eine bestehende, bereits erschlossene Baulandfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Das geplante Projekt kann die Fernwärme des Biomassekraftwerkes nutzen und sieht Photovoltaikanlagen auf dem Dach vor.
- c) *Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass*
- *gegenseitige Störungen vermieden werden,*
 - *sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.*
- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf.
- d) *Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen.*
- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf.

3. Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung:

- a) *Planung der Siedlungsentwicklung innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche.*
- Die Entwicklung der Flächen soll von Norden Richtung Süden unter Beachtung des Anschlusses an das Siedlungsgebiet erfolgen.
- b) *Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, sowie Bedachtnahme auf die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel und den verstärkten Einsatz von Alternativenenergien.*
- Die Entwicklung der Flächen soll von Norden Richtung Süden unter Beachtung des Anschlusses an das Siedlungsgebiet erfolgen. Im Zuge des Projektes wird angestrebt eine Bushaltestelle zu verlegen. Durch die Lage im Nahbereich des Biomassekraftwerkes kann die Fernwärme von der benachbarten Anlage für den Standort genutzt werden.
- d) *Klare Abgrenzung von Ortsbereichen gegenüber der freien Landschaft.*
- Die Entwicklung der Flächen soll von Norden Richtung Süden unter Beachtung des Anschluss an das Siedlungsgebiet erfolgen. Es sollen in der

Entwicklung Baulandlücken vermeiden und somit ein klarer Abschluss geschaffen werden.

- e) *Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung.*
- Ein Wasseranschluss der EVN-Wasser besteht, eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung wird durch eine Kleinkläranlage sichergestellt.
- f) *Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen). Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben sowie von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe (einschließlich ihres Umfeldes) vor Widmungen, die diese Nutzung behindern. Räumliche Konzentrationen von gewerblichen und industriellen Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes.*
- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf. Es besteht eine räumliche Konzentration aufgrund der bestehenden Industrie- und Betriebsgebiete im Umgebungsbereich.
- h) *Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland für den gewidmeten Zweck durch geeignete Maßnahmen wie z. B. auch privatrechtliche Verträge.*
- Die Verfügbarkeit der Flächen ist gegeben.

4 Thematische Bearbeitung der Stellungnahmen

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde eine umfassende Grundlagenforschung durchgeführt. Es wurde die wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen dokumentiert und unter Beachtung der überörtlichen und örtlichen Zielvorgaben im Sinne einer vorausschauenden Planung Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan getroffen.

Im Folgenden werden zu den in den Stellungnahmen angeführten Themen ergänzende Erläuterungen angeführt:

4.1 Strategische Umweltprüfung/Raumverträglichkeit

- *In den vorliegenden Stellungnahmen wird die nicht durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeit angeführt. Es wird weiters angeführt, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht durchgeführt wurde.*

Die Strategische Umweltprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes. Gemäß der Definition des Amtes der NÖ Landesregierung (www.raumordnung-noe.at) besteht eine Strategische Umweltprüfung (SUP) aus folgenden drei Phasen:

*„Wenn nicht von vornherein feststeht, dass eine SUP durchgeführt werden muss (Aufstellung eines örtl. ROP) oder entbehrlich ist (Geringfügigkeit der Umwidmung), dann ist im Einzelfall zu prüfen, ob die SUP nötig ist (**Screening**). Das Ergebnis ist der Umweltbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von 6 Wochen festgelegt.*

Ist eine SUP nötig, dann ist der Rahmen für die nötigen Untersuchungen festzulegen (Scoping). Auch dabei hat die Umweltbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die festgelegten Untersuchungen sind durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht (= Teil des Grundlagenberichtes) zu dokumentieren.“

In einem ersten Schritt der Strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, ob die geplante Änderung einen Rahmen für Projekte gemäß Anhang I und II der Umweltverträglichkeits-Richtlinie (85/337/EWG) schafft oder mögliche erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete bestehen. Diese trifft nicht zu. Aufgrund der Entfernung der Umwidmungsfläche zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten (Tullnerfelder Donau-Auen 650m, Bisamberg 1.200m) ergeben sich keine möglichen erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde im Zuge der ersten Phase der Strategischen Umweltprüfung - **dem Screening** - überprüft, ob durch die Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete zu erwarten sind. Im Zuge dieses Screening-Verfahrens wurde festgestellt, dass **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** durch die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu erwarten sind, und aufgrund der Entfernung zu den Europaschutzgebieten **keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete** zu erwarten sind. Darauf aufbauend wurde festgestellt, dass **keine weiteren Untersuchungen** erforderlich sind.

Gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes wurde das entsprechende Prüfergebnis des Screenings der **Umweltbehörde vorgelegt** (Beilage E der amtlichen Protokollsammlung), **welche mit Schreiben vom 11. November 2016 bestätigt hat, dass die Überprüfung der möglichen Auswirkungen nachvollziehbar ist und keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist** (Beilage F der amtlichen Protokollsammlung). Dazu sind von der Umweltbehörde sowohl von Seiten der Abteilung Naturschutz (BD2) als auch von Seiten der Abteilung Örtliche Raumplanung (RU2) zur Überprüfung des Screenings Stellungnahmen eingeholt worden, die feststellen, dass nachvollzogen werden kann,

dass durch die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung ist durch die Gemeinde im Zuge der öffentlichen Auflage eines Umweltberichtes vorgesehen. Es wurde jedoch im Screening festgestellt, dass die Erstellung eines Umweltberichtes entfallen kann.

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen von Widmungsmaßnahmen zu beurteilen. Gegenstand der Prüfung sind somit im Fall einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die gegenüber dem derzeitigen Widmungsstand geänderten Umweltauswirkungen. Im vorliegenden Fall ist das gesamte Gebiet bereits derzeit als Bauland gewidmet. Eine Teilfläche weist bereits die Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ auf und eine Teilfläche weist die Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ auf. Diese Widmungsfestlegungen ermöglichen bereits derzeit eine Nutzung der Fläche als Bauland für Projekte, die den angeführten Widmungsarten entsprechen.

Es ist daher zu vergleichen, welchen Rahmen die bestehende Widmung für die künftige Genehmigung von Projekten setzt und welcher durch die geplante neue Widmung künftig gesetzt wird. **Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass gerade die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet Wärmekraftwerk“ den Rahmen für potentiell UVP-pflichtige Projekte setzt, während die beabsichtigte Widmungsmaßnahme als „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ im Vergleich dazu die Flächennutzung auf Vorhaben mit geringeren Umweltauswirkungen einschränkt. In der Widmungsart „Bauland Betriebsgebiet“ besteht bereits aufgrund der Definition der Widmungsart laut §16 Abs. 1 Ziff. 3 des Raumordnungsgesetz 2014 ein strengeres Schutzniveau** (Es ergibt sich durch die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des Raumordnungsgesetz 2014 bezüglich der Definition der Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ eine klare Beschränkung bezüglich Emissionen, was in §16 Abs. 1 Ziff. 6 des Raumordnungsgesetz 2014 in der Definition der Widmung „Bauland Sondergebiet“ nicht gegeben ist. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen ist weiters für „Bauland Sondergebiet“ keine klare Vorgabe getroffen, das „Bauland Betriebsgebiet“ ist klar beschränkt.) **als in der bisher rechtsgültigen Widmungsart „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“.**

- **Rund 45% der Fläche weist bereits derzeit die Widmung „Bauland Betriebsgebiet“** auf und wird im Zuge der gegenständlichen Änderung durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung auf die Nutzung „Logistik“ eingeschränkt (Durch die Einschränkung der Widmungsart Betriebsgebiet auf „Logistik“ werden andere Nutzungsmöglichkeiten im Betriebsgebiet, wie zum Beispiel nichtzentrumsrelevante Handelseinrichtungen oder Produktionsbetriebe klar ausgeschlossen. Die Nutzung Logistik wäre entsprechend der rechtskräftigen Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ auch derzeit auf der Fläche zulässig.). Daher ergeben sich durch die geplante Änderung in diesem Bereich keine Änderungen. Durch die Einschränkung auf „Logistik“ entsteht tendenziell eine Reduzierung des zu erwartenden Emissionsausmaßes.
- **Rund 55% der Fläche sind derzeit als „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ gewidmet.** Für diese Fläche ist zu bewerten, inwieweit durch die Umwidmung in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ geänderte Rahmenbedingungen für die Nutzung bestehen und welche Änderung der potentiellen Auswirkungen sich durch diese Widmungsänderung ergibt.

Im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist ausschließlich dieser Sachverhalt zu beurteilen.

Bei der Beurteilung dieser Widmungsmaßnahme ist es zulässig, die Umweltauswirkungen, die sich bei einer Konsumation der bestehenden Widmung ergäben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ ist entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen anstelle von fossilen Energiequellen die Errichtung eines thermischen Kraftwerks (Biomasse oder Abfallverwertung) möglich.

In einer entsprechende Wärmekraftanlage ist mit Emissionen in Form von Luftschadstoffen (zum Beispiel: Kohlendioxid, Stickoxide, Schwefeldioxid, Feinstaub,...) zu rechnen. In der Widmungsart „Bauland Betriebsgebiet“ besteht bereits aufgrund der Definition der Widmungsart laut §16 Abs. 1 Ziff. 3 des Raumordnungsgesetz 2014 ein strengeres Schutzniveau (Es ergibt sich durch die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des Raumordnungsgesetz 2014 bezüglich der Definition der Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ eine klare Beschränkung bezüglich Emissionen, was in §16 Abs. 1 Ziff. 6 in der Definition der Widmung „Bauland Sondergebiet“ nicht gegeben ist. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen ist weiters für „Bauland Sondergebiet“ keine klare Vorgabe getroffen, das „Bauland Betriebsgebiet“ ist klar beschränkt.) als in der bisher rechtsgültigen Widmungsart „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“. Im Vergleich dazu werden die Emissionen eines Logistikzentrums auf die Auswirkungen durch den Verkehr beschränkt, wodurch sich in Bezug auf die potentiellen Emissionen bereits eine wesentliche Reduktion der möglichen Auswirkungen durch die geplante Umwidmung ergibt.

Bei dem Betrieb eines thermischen Kraftwerkes ergibt sich eine Verkehrserzeugung durch die Anlieferung des Brennstoffes (zum Beispiel Abfall oder Biomasse), durch die Anlieferung und den Abtransport von Betriebsmitteln und Verbrennungsrückständen und durch die An- und Abfahrt von Mitarbeitern und Besuchern. Entsprechend dieser Nutzung der Fläche durch ein Wärmekraftwerk (Abfallverwertung, Biomassekraftwerk, ...) ist auch bei der Nutzung des Bauland Sondergebietes mit einem entsprechenden potentiellen hohen, täglichen Verkehrsaufkommen von LKW- und PKW-Fahrten zu rechnen.

Da die das potentielle Verkehrsaufkommen des „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ und der geplanten Widmung ähnlich sind, ergibt sich keine wesentliche Veränderung durch die Umwidmungen.

In Summe ergeben sich daher, aufgrund der potentiellen Belastungen durch die Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ durch mögliche Luftschadstoffe aus dem Anlagenbetrieb und dem potentiellen Verkehrsaufkommen eines Bauland Sondergebietes, durch die geplante Umwidmung keine wesentlichen Änderungen.

- Durch die im Zuge der gegenständlichen Umwidmung entstehende Differenz zwischen der derzeit rechtsgültig festgelegten Widmungsart und der zukünftig geplanten Widmungsart ergeben sich wie oben dargestellt keine erheblichen Veränderungen des potentiellen Verkehrsaufkommens.
- Durch die im Zuge der gegenständlichen Umwidmung entstehende Differenz zwischen der derzeit rechtsgültig festgelegten Widmungsart und der zukünftig geplanten Widmungsart ergeben sich somit weiters insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Dementsprechend entstehen durch die geplante Widmungsänderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist somit keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und die gegenständliche Widmungsänderung ist raumverträglich.

4.2 Umweltverträglichkeitserklärung

- *In den vorliegenden Stellungnahmen wird das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeführt.*

Die geplante Änderung schafft keinen Rahmen für Projekte gemäß Anhang I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG). Es gibt keinerlei Anknüpfungspunkt für eine UVP-Pflicht des Logistikzentrums gemäß § 3 i.V.m. Anhang 1 UVP-G 2000, wo der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben abschließend geregelt ist. Am ehesten ist das Vorhaben der Österreichischen Post AG mit einem „Industrie- oder Gewerbepark“ vergleichbar. Ein solcher ist nach Ziff. 18 lit. a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erst ab einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha UVP-pflichtig .

4.3 Berücksichtigung der benachbarten Gemeinden

- ▶ *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 werden ergänzende Erläuterungen bezüglich der Bedachtnahme auf die Planungen der Nachbargemeinden gewünscht.*
- ▶ *Zu den in der Stellungnahme der Marktgemeinde Bisamberg und der in den Unterschriftenlisten der Marktgemeinde Bisamberg angeführten fehlenden Bedachtnahme auf die benachbarten Gemeinden, unter Bezugnahme auf die Festlegungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, kann folgendes festgestellt werden:*

§1 Abs. (2) Z. 1. lit. a) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 „...Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).“

- Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die überörtlichen Interessen für die Entwicklung des Raumes definiert. Im Zuge der Festlegung des regionalen Raumordnungsprogrammes wurde durch die Festlegung des Bereiches der Gemeinden Korneuburg/Langenzersdorf/Bisamberg als „Standortraum C“ das überörtliche Interesse an der Entwicklung des Raumes zur Konzentration der regionalen Betriebsgebietsentwicklung dokumentiert.
- Eine Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume erfolgte auf der Ebene der regionalen Raumordnung im Zuge des zugehörigen Änderungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogrammes und in dem davor durchgeführten Prozess der „Regionalen Leitplanung Nordraum“.
- Die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord ist über die Landesstraßen L 1120 und der Landesstraße B3 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Diese öffentlichen Straßen dienen dem Gemeingebrauch. Die Landesstraße B3 ist gemäß der Begriffsbestimmung des NÖ Straßengesetzes eine Landesstraße die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweist.

Im Zuge der überörtlichen Planungen wurde eine Abstimmung der Ordnung der benachbarten Räume durchgeführt. Die örtlichen Interessen wurden im Zuge der Regionalen Leitplanung und im Änderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm berücksichtigt. Aufgrund der Festlegungen als Standortraum im Regionalen Raumordnungsprogramm und der Definition der Landesstraße B als Straße mit einer besonderen Funktion im überörtlichen Straßennetz, sind die überörtlichen Interessen dokumentiert und haben somit gemäß dem Leitziel des §1 Abs. (2) Z. 1. lit. a) Vorrang gegenüber den örtlichen Interessen.

§13 Abs. (1) „Ausgehend von den Zielen dieses Gesetzes und den Ergebnissen aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen hat jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen und zu verordnen. Dabei ist auf die Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.“

- Eine Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes von Langenzersdorf erfolgte im Jahr 2003. Dabei wurde freiwillig, ohne konkreten Anlassfall unter Bedachtnahme auf die Festlegungen in der Nachbargemeinde Bisamberg der gesamte Bereich der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord von teilweise „Bauland Industriegebiet“ in „Bauland Betriebsgebiet“ rückgestuft. Dadurch wurde von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf bereits eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen im Hinblick auf die Festlegungen der Marktgemeinde Bisamberg vorgenommen.
- Planungen und Maßnahmen des Bundes, die bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.
- Planungen und Maßnahmen des Landes liegen in Form des rechtsgültigen regionalen Raumordnungsprogrammes vor, in dem der gegenständliche Bereich der Ge-

meinden Korneuburg/Langenzersdorf/Bisamberg als Standortraum C für die regionale Betriebsgebietsentwicklung ausgewiesen ist.

- Planungen und Maßnahmen benachbarter Gemeinden liegen in Form des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Bisamberg vor, in welchem eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Florian Berndl Bades (Z.S4) vorgesehen ist. Ein Örtliches Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Korneuburg liegt nicht vor.

Ausgehend von folgenden Zielen des Raumordnungsgesetzes wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufbereitet:

§ 1 Abs. (2) Z. 1. Generelle Leitziele NÖ Raumordnungsgesetz 2014

- a) *Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).*
- c) *Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden, sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen.*

§ 1 Abs. (2) Z. 3. Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung NÖ Raumordnungsgesetz 2014

- f) *Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen). Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben sowie von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe (einschließlich ihres Umfeldes) vor Widmungen, die diese Nutzung behindern.
Räumliche Konzentrationen von gewerblichen und industriellen Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes. Bedachtnahme auf die Möglichkeit eines Bahnanschlusses bei Betriebs- und Industriezonen.*

Im Zuge der gegenständlichen Änderung der Flächenwidmung wurden im Besonderen folgende Planungen und Maßnahmen des Landes berücksichtigt: **Standortraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm und die Funktion der überörtlichen Landesstraßen.**

Gemäß den überörtlichen Festlegungen des Landes und unter Berücksichtigung der oben angeführten Leitziele der Raumordnung, die eine Konzentration von Betriebsstätten und die Nutzung der Flächen bezüglich ihrer Standorteignung fordern, wurde die gegenständliche Änderung aufbereitet. Gleichzeitig wurde im Sinne der Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen ein möglichst zentraler Standort in direkter Nähe zum hochrangigen Verkehrsträger der A22 gewählt.

Die Flächen der „Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord“ sind bereits seit mehr als 34 Jahren im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan festgelegt. Die geplante Nutzung der Fläche ist daher bereits seit über 3 Jahrzehnten bekannt. Die Planungen der Marktgemeinde Bisamberg wurden bereits bei der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Jahr 2003 von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf berücksichtigt, indem eine Einschränkung der Widmung von „Bauland Industriegebiet“ auf „Bauland Betriebsgebiet“ vorgenommen wurde.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird nun eine weitere Einschränkung der Widmung von „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ auf „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ vorgenommen wodurch ein strengeres Schutzniveau (Es ergibt sich durch die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bezüglich der Definition der Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ eine klare Beschränkung bezüglich Emissionen, was in §16 Abs. 1 Ziff. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der Definition der Widmung „Bauland Sondergebiet“ nicht gegeben ist. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen ist weiters für „Bauland Sondergebiet“ keine klare Vorgabe getroffen, das „Bauland Betriebsgebiet“ ist klar be-

schränkt.) als im derzeit gültigen Rechtsstand vorgesehen wird. Auch die Einschränkung der Nutzung des Betriebsgebietes auf ein Logistikzentrum stellt (im Vergleich zur sonst zulässigen Nutzung für produzierende Betriebe) eine Verbesserung des Schutzniveaus dar. Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes ist weiters zwischen Bauland Wohngebiet und „Bauland Betriebsgebiet“ zumindest eine funktionale Trennung zu sichern. Diese Bestimmung wurde im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes berücksichtigt. Bei all diesen einschränkenden Festlegungen wurde auf die angrenzenden Festlegungen in den Nachbargemeinden Bedacht genommen.

In der Gemeinde Bisamberg selbst befindet sich gewidmetes „Bauland Industriegebiet“, das einen geringeren Abstand zu dem „Bauland Kerngebiet“ und zu der geplanten Entwicklungsfläche der Marktgemeinde Bisamberg im Bereich des Florian Berndl Bades (Z.S4) aufweist, als das gegenständlich geplante „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ in der Gemeinde Langenzersdorf. **Somit besteht im Bereich der Gemeinde Bisamberg selbst eine Widmungsart die höhere Emissionen zulässt, als die beeinspruchte Widmung in der Gemeinde Langenzersdorf.**

Bezüglich der Bedachtnahme auf die Planung der Nachbargemeinde ist weiters festzuhalten, dass die Marktgemeinde Bisamberg und die Stadtgemeinde Korneuburg ihrerseits verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Planung auf die Maßnahmen und Planungen der Nachbargemeinde Langenzersdorf Bedacht zu nehmen. **Da die bestehende Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord bereits seit über 34 Jahren in der Flächenwidmung verankert ist, bestanden diese Rahmenbedingungen bereits bei der Festlegung der geplanten Siedlungsentwicklung in der Marktgemeinde Bisamberg im Bereich des Florian Berndl Bades (Z.S4) und waren somit bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Marktgemeinde Bisamberg zu berücksichtigten.**

Weiters ist seitens der Gemeinden Korneuburg, Bisamberg und Langenzersdorf der Charakter der Landesstraße B3 als „Landesstraße, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweist“ (§ 4 Z 3 lit a NÖ Straßengesetz 1999) zu berücksichtigen. Mit der Festlegung derselben im Landesstraßenverzeichnis werden überörtliche Interessen zum Ausdruck gebracht, die Vorrang vor den örtlichen Interessen genießen (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit a NÖ ROG 2014) und auf die bei der Erstellung der Flächenwidmungspläne Bedacht zu nehmen ist (§ 14 Abs. 2).

Es wird daher zusammenfassend festgestellt, dass im Zuge dieser und bereits vorher durchgeführter Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf auf die Festlegungen und Planungen der Gemeinden Bisamberg und Korneuburg Bedacht genommen wurde.

§ 24 Abs. (11) Z. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 „Das örtliche Raumordnungsprogramm bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

2. Die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt.“

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im Zuge der Änderung der genannten Planungsinstrumente sind die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ergeben zu bewerten.

Die Flächen der Betriebsgebietszone von Langenzersdorf sind bereits seit mehr als 34 Jahren im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan festgelegt. Bei der Beurteilung der Widmungsänderung im Zuge des aktuellen Verfahrens sind die Auswirkungen die sich durch eine Konsumation der bestehenden rechtskräftigen Widmung ergäben mit zu berücksichtigen.

- **45 % der Umwidmungsfläche ist bereits gewidmetes „Bauland Betriebsgebiet“** und wird im Zuge der gegenständlichen Änderung auf die Betriebsform Logistik eingeschränkt. Hier ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung der Auswirkungen durch die geplante Änderung im Vergleich zum bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplan. Durch die Einschränkung auf „Logistik“ entsteht tendenziell eine Reduzierung des zu erwartenden Emissionsausmaßes.
- **55 % der Umwidmungsfläche wird von „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ umgewidmet.** Hier ist zu beurteilen welche Auswirkungen bereits derzeit in der Widmung „Bauland Sondergebiet- Wärmekraftwerk“ potentiell möglich wären und welche Differenz sich durch die gegenständliche Widmungsänderung ergibt.

Da im Rahmen der Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen anstelle von fossilen Energiequellen die Errichtung eines thermischen Kraftwerks (Biomasse oder Abfallverwertung) möglich ist, ist bei der Nutzung der Fläche mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen und Emissionen zu rechnen. Die Differenz der Auswirkung durch die Umwidmung in „Bauland Betriebsgebiet – Logistik“ ist daher nicht erheblich (siehe Kapitel 4.8 und 4.9).

Sodass insgesamt festgestellt werden kann, dass sich durch die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- ▶ *Zu den in den Stellungnahmen angeführten Beeinträchtigung der bestehenden Grundflächen im Bereich der Gemeinde Bisamberg und zu der angeführten Entwertung der Grundflächen kann folgendes festgestellt werden:*

Die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord ist bereits seit über 34 Jahren als Bauland gewidmet. Dementsprechend ist bereits seit über 34 Jahren bekannt, dass in diesem Bereich eine betriebliche Entwicklung möglich ist. Eine Entwertung der Grundstücke durch die gegenständliche Änderung der Flächenwidmung kann aufgrund des langjährig vorliegenden Rechtsbestandes nicht nachvollzogen werden.

4.4 Gesamtkonzept zur Entwicklung der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord

- ▶ *Von Seiten des Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung werden ergänzende Aussagen in Bezug auf die geplante Gesamtentwicklung der Betriebsgebietszone „Langenzersdorf Nord“ gewünscht. Auch in den Stellungnahmen wird angeführt, dass ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des Areals auch in Hinblick auf die Verkehrsabwicklung und interne Erschließung gewünscht wird.*

Dementsprechend sollen im Folgenden die Absichten der Marktgemeinde Langenzersdorf für die weitere Entwicklung des Betriebsgebietes dargelegt werden.

Entwicklung Gesamtbereich der „Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord“

Wie bereits in den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dargelegt wurde dient die Fläche der langfristigen Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes. Wie bereits zuvor erläutert wurde ist das Ziel der Marktgemeinde Langenzersdorf eine kontrollierte, geordnete Entwicklung der gegenständlichen „Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone“. Zu diesem Zweck wurde der gesamte Bereich auch in eine Aufschließungszone umgewandelt, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit hat die weitere Entwicklung besser zu steuern.

Es ist derzeit nicht geplant weitere Flächen einer Verwertung zuzuführen. Dies ist auch deshalb nicht möglich, weil die vorliegenden Flächen aufgrund der bestehenden Parzellenstrukturen und Eigentumsverhältnisse für eine Nutzung nicht zu Verfügung stehen.

Für den Fall späterer Freigaben wird die Gemeinde Langenzersdorf zur weiteren Absicherung der geordneten Entwicklung der verbleibenden „Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone“ in die Freigabebedingungen der Aufschließungszone aufnehmen, dass für das gesamte Gebiet ein Masterplan für die weitere Entwicklung des Areals erstellt werden soll. Ziel der Marktgemeinde Langenzersdorf ist dabei die langfristige Entwicklung des Gebietes kontrolliert zu steuern.

Für die Erstellung eines Masterplanes für die langfristige Entwicklung sollen aber im Sinne einer langfristigen, vorausschauenden Planung vor allem folgende Themenstellungen im Vordergrund stehen:

- Prüfung und Forcierung eines weiteren Verkehrsanschlusses im Bereich der Anschlussstelle Korneuburg Ost
- Konzept zur inneren Verkehrserschließung und Gliederung der Betriebsgebietszone „Langenzersdorf Nord“
- Definition von Kriterien zur phasenweisen Verwertung des Gebietes
- Prüfung der Verkehrsabwicklung einzelner Verwertungsphasen

Bei der Erstellung des oben angeführten Masterplanes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Entwicklung der weiteren Phasen zeitlich nicht fixiert ist und daher auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Umsetzung Rücksicht genommen werden muss.

4.5 Nachweis Verfügbarkeit der Flächen

- ▶ *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird ergänzend zu der bereits dokumentierten Verfügbarkeit ein Nachweis für die Verfügbarkeit der Umwidmungsflächen gewünscht. In einigen Stellungnahmen wird ebenfalls ein Nachweis für die Verfügbarkeit der Grundstücke gewünscht.*

Alle Flächen, die von der gegenständlichen Umwidmung betroffen sind, sind für eine Nutzung verfügbar.

Für die Flächen 316/1, 317, 318, 319/1, 319/2, 322/1, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315 und 316/2 liegt ein Kaufvertrag zwischen dem Umwidmungswerber und den vormaligen Eigentümer vor. Ein Nachweis bezüglich des Kaufes der Flächen liegt bei (Beilage G der amtlichen Protokollsammlung).

Für das Grundstück Nr. 308 sind die Verhandlungen zum Kauf der Liegenschaft im Laufen. Auf Basis der bisher geführten Gespräche ist von der Verfügbarkeit des Grundstückes auszugehen.

4.6 Standortwahl/Standortalternativen

- ▶ *Die Standortwahl wird sowohl regional, als auch innerhalb der Gemeinde hinterfragt und eine Bedarfsprüfung gefordert. Dazu kann folgendes festgestellt werden:*

Für die geplante Umwidmung für einen Standort für ein Logistikzentrum ist, im Sinne des öffentlichen Interesses, ein möglichst zentraler Standort mit einem Anschluss an einen hochrangigen Verkehrsträger im motorisierten Individualverkehr von Bedeutung. Dadurch soll einerseits dem Prinzip der dezentralen Konzentration entsprochen werden und andererseits im Sinne der Verkehrsvermeidung ein zentraler Standort zur Sicherung von möglichst kurzen Verteilungswegen des regional bedeutenden Logistikzentrums gesichert werden.

Darüber hinaus ist für die gegenständliche Nutzung ein gewisses Flächenausmaß notwendig für welches im Sinne der Konzentration von Betriebsstandorten und im Sinne der Mobilisierung von bestehenden, geeigneten Baulandflächen nicht viele Flächen im relevanten Gebiet für einen Ankauf zur Verfügung stehen.

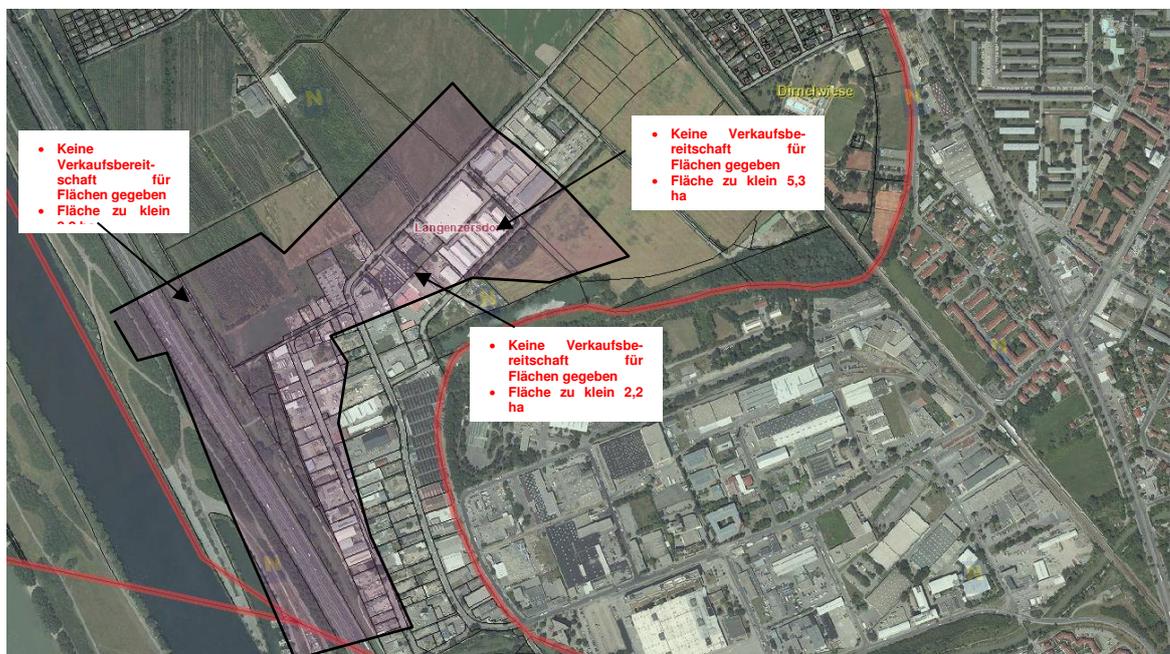
Von Seiten des Projektwerbers wurde im Vorfeld eine intensive Standortsuche durchgeführt wobei folgende Standortkriterien von Bedeutung waren:

- Zentraler Standort im geplanten Versorgungsgebiet
- Gewerbe- bzw. Industriegrundstück im Ausmaß von ca. 100.000 m²
- entlang der A22/A23/S2/S1 im Bereich „Wien Nord“
- Voraussetzung: ideale Anbindung an ein hochrangiges Straßennetz sowie eine bestehende oder kurzfristig realisierbare Widmung für den Betrieb eines Logistikzentrums

Innerhalb des Gemeindegebietes von Langenzersdorf bestehen keine anderen geeigneten Flächen. Die restlichen Reservflächen weisen keine ausreichende Größe für die geplante Nutzung auf und sind überwiegend nicht verfügbar.

Im Bereich des Betriebsgebietes Langenzersdorf Süd weisen die größten zusammenhängenden Flächenreserven rund 5 ha Fläche auf, sodass für das geplante Widmungsfläche dort nicht ausreichend Flächen zu Verfügung stehen.

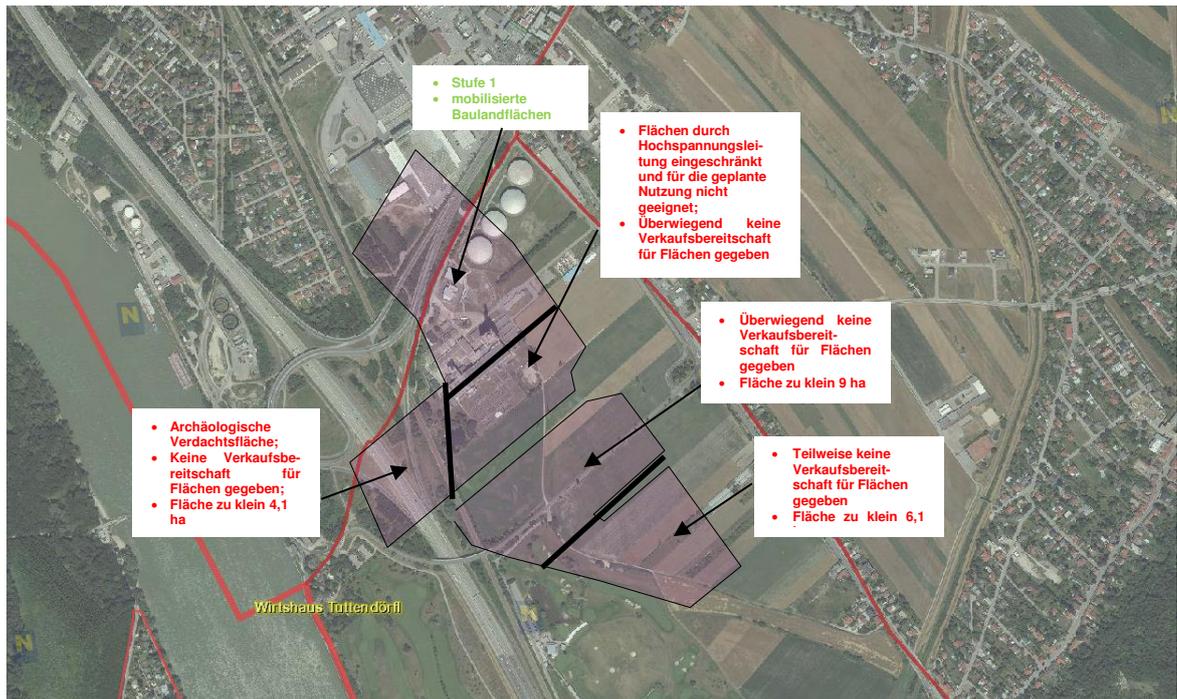
Abbildung 5: Verfügbarkeit/Mobilisierung der Flächen Betriebsgebietszone Langenzersdorf Süd



Quelle: NÖ Atlas: Orthofoto, Stand 20.03.2017, eigene Bearbeitung 2017.

Auch die bestehenden „Bauland Betriebsgebiet - Aufschließungszonen“ im Bereich der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord sind aufgrund ihrer Konfiguration und ihrer Eigentumsverhältnisse nicht für eine Nutzung verfügbar.

Abbildung 6: Verfügbarkeit/Mobilisierung der Flächen Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord



Quelle: NÖ Atlas: Orthofoto, Stand 10.12.2016, eigene Bearbeitung 2017.

4.7 Nachweis Freigabebedingungen

- *In den eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Freigabebedingungen erfolgt sei.*

Diesbezüglich wird vorweg darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung nicht um eine Freigabe sondern um eine Umwidmung der aktuellen Flächen unter gegenüber dem Zeitpunkt der Ausweisung der Aufschließungszone grundlegend geänderten Rahmenbedingungen **handelt**. Es sind die festgelegten Freigabebedingungen daher nicht eins zu eins umzusetzen.

Eine Gesamtverwertung der Aufschließungszone ist nicht Gegenstand der Umwidmung. Für die von der geplanten Änderung betroffene Fläche liegen ein Bebauungskonzept und ein Bebauungsplanentwurf vor. Eine Verkehrserschließung für die geplante Umwidmungsfläche ist durch die bestehende öffentliche Verkehrsfläche „Am Kraftwerk“ gegeben. Diese ist auf Grundlage der verkehrstechnischen Beurteilung als geeignet anzusehen.

Die in der Aufschließungszone BB-A verbleibenden Flächen werden durch die gegenständliche Umwidmung in ihrer Verwertung nicht berührt. Die Flächen sind an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Eine weitere interne Erschließung und Untergliederung der Flächen ist in Zukunft uneingeschränkt möglich. Es wird dementsprechend nicht die weitere Konsumation von Teilflächen durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes beeinträchtigt. Für die langfristig angedachte weitere Nutzung der Fläche ist in weiterer Folge von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf die Erstellung eines Masterplanes vorgesehen.

- *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird eine ergänzende Dokumentation der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gewünscht.*
- *In den vorliegenden Stellungnahmen wird weiteres angeführt, dass die technische Infrastruktur im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche nicht vorhanden ist.*

Gemäß den allgemeinen Planungszielen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 § 1 Abs. 2 Z 3 ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zu gewährleisten.

Wasserversorgung:

- Für die gegenständliche Umwidmungsfläche besteht ein Anschluss an die Wasserversorgung der EVN Wasser GesmbH (Beilage H der amtlichen Protokollsammlung).

Abwasserentsorgung:

- Bei der gegenständlichen Umwidmung handelt es sich um keine Neuausweisung von Bauland und daher ist die Frage der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung im Zuge der baurechtlichen Bewilligung zu klären.
- Derzeit ist ein Kanalprojekt mit einem Anschluss an den bestehenden Ortskanal entlang der Bundesstraße bis zum Donaugraben geplant. Ein diesbezüglicher Planungsauftrag inkl. wasserrechtlicher Einreichung ist bereits an die Fa. IUP ergangen.
- Für die Abwasserversorgung des Gewerbegebietes Langenzersdorf Nord liegt eine Studie von DI Moucka und Partner aus dem Jahre 1994 zur öffentlichen Schmutzwasserentsorgung der Marktgemeinde Langenzersdorf vor, die 3 Varianten für eine Abwasserentsorgung darlegt (Beilage I der amtlichen Protokollsammlung). Der Anschluss der Flächen des Betriebsgebietes an das Kanalsystem der Gemeinde über Pumpwerke ist gemäß Schreiben der Fa. IUP-ZT-GmbH. technisch möglich (Beilage J der amtlichen Protokollsammlung). Die Umsetzung ist in den nächsten Jahren beabsichtigt.
- Es besteht bezüglich des Kanalanschlusses grundsätzlich aus technischer Sicht die Möglichkeit, an das Netz der Stadtgemeinde Korneuburg anzuschließen, an das auch das benachbarte Kraftwerksareal der EVN schon derzeit angebunden ist. Eine diesbezügliche Vereinbarung der POST AG mit der Stadtgemeinde Korneuburg liegt jedoch nicht vor.
- Im Sinne des oben angeführten Planungsziels des NÖ Raumordnungsgesetzes wurde daher von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf mit dem Grundeigentümer (Österreichische Post AG) vereinbart, dass eine ordnungsgemäße Abwasserversorgung dem Stand der Technik entsprechend in Form einer Einzelkläranlage errichtet wird. Dies als Übergangslösung bis die beabsichtigte Verlängerung des Kanals der Marktgemeinde Langenzersdorf durchgeführt ist. Da es sich um eine technische Standardlösung handelt, ist die Kläranlage genehmigungsfähig. Die rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung der Österreichischen POST AG verschafft der Marktgemeinde Langenzersdorf einen zivilrechtlichen Anspruch auf Errichtung der durch die Beilage dieser Erklärung definierten Kläranlage (Beilage K der amtlichen Protokollsammlung).

Im vorliegenden Fall ist zu bedenken, dass die auf einem Großteil des gegenständlichen Areals bestehende Widmung („Bauland Sondergebiet – Wärmekraftwerk“) die Errichtung von Betrieben mit einem Anfall großer Mengen an betrieblichen Abwässern erlauben würde, während bei einem Logistikzentrum im Wesentlichen dieselben Abwässer anfallen wie in privaten Haushalten. So gesehen werden durch die Widmungsmaßnahme infrastrukturelle Probleme im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vermieden (und nicht verursacht). Aufgrund der vorgesehenen Einschränkung der Nutzung des Betriebsgebietes durch eine „nähere Bezeichnung der speziellen Verwendung“ gemäß § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 ist im Übrigen sichergestellt, dass eine anderweitige Nutzung der gewidmeten Grundflächen ausgeschlossen ist.

Da für die Wasserversorgung des Logistikzentrums und die Entsorgung seiner Abwässer Vorsorge getroffen wurde und andere Gebäude auf diesem Areal nicht errichtet werden dürfen, kann somit ausgeschlossen werden, dass eine den Planungszielen des NÖ ROG 2014 widersprechende Situation geschaffen wird.

4.8 Verkehrsaufkommen/Verkehrsanbindung

In den eingelangten Stellungnahmen werden mehrere Punkte bezüglich des Themenbereiches Verkehr angeführt. Die Themen wurden inhaltlich zusammengefasst. Im Folgenden werden die einzelnen Themen behandelt.

- ▶ *In den Stellungnahmen wird angeführt, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes eine zusätzliche Verkehrsbelastung im Bereich der Landesstraße B3 bewirkt wird.*

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im Zuge der Änderung der genannten Planungsinstrumente sind die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ergeben zu bewerten.

Bei der Beurteilung dieser Widmungsmaßnahme ist es zulässig, die Umweltauswirkungen, die sich bei einer Konsumation der bestehenden Widmung ergäben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ ist entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen anstelle von fossilen Energiequellen die Errichtung eines thermischen Kraftwerks (Biomasse oder Abfallverwertung) möglich. Vor diesem Hintergrund ist in den Stellungnahmen getroffene Behauptung, dass die derzeit festgelegte Widmung „sehr wenig Verkehr induziere“, nicht nachvollziehbar.

Das für die geplante Fläche ermittelte Verkehrsaufkommen von 1.650 Fahrten verteilt sich nach den Flächenanteilen der gegenständlichen Umwidmung wie folgt:

- **Bereits gewidmetes „Bauland Betriebsgebiet“ (45% der Fläche)** - 743 Fahrten. Hier ergibt sich keine Veränderung der Auswirkungen im Vergleich zum bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, da diese Fahrten nach Freigabe der Flächen bereits derzeit in der rechtsgültigen Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ zulässig sind. Durch die Einschränkung auf „Logistik“ (Durch die Einschränkung der Widmungsart Betriebsgebiet auf „Logistik“ werden andere Nutzungsmöglichkeiten im Betriebsgebiet, wie z. Bsp. nichtzentrumsrelevante Handelseinrichtungen oder Produktionsbetriebe klar ausgeschlossen. Die Nutzung Logistik wäre entsprechend der rechtskräftigen Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ auch derzeit auf der Fläche zulässig.) entsteht eine Reduzierung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Bauland Betriebsgebiet.
- **Umwidmungsfläche „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ (55% der Fläche)** - 907 Fahrten. Hier ist zu beurteilen welche Fahrten bereits derzeit in der Widmung „Bauland Sondergebiet- Wärmekraftwerk“ potentiell möglich wären und welche Differenz sich durch die gegenständliche Widmungsänderung ergibt.

Es ist daher zu vergleichen, welchen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet Wärmekraftwerk“ setzt und welcher durch die geplante neue Widmung „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ künftig gesetzt wird. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass gerade die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet Wärmekraftwerk“ den Rahmen für potentiell UVP-pflichtige Projekte setzt, während die beabsichtigte Widmungsmaßnahme als „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ im Vergleich dazu die Flächennutzung auf Vorhaben mit geringeren Umweltauswirkungen einschränkt.

Bei der Beurteilung dieser Widmungsmaßnahme ist es zulässig, die Umweltauswirkungen, die sich bei einer Konsumation der bestehenden Widmung ergäben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ ist entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen anstelle von fossilen Energiequellen die Errichtung eines thermischen Kraftwerks (Biomasse oder Abfallverwertung) möglich.

Bei dem Betrieb eines thermischen Kraftwerkes ergibt sich eine Verkehrserzeugung durch die Anlieferung des Brennmaterials (zum Beispiel Abfall oder Biomasse), durch die Anlieferung und den Abtransport von Betriebsmitteln und Verbrennungsrückständen und durch die An- und Abfahrt von Mitarbeitern und Besuchern. Entsprechend dieser Nutzung der Fläche durch ein Wärmekraftwerk (Abfallverwertung, Biomassekraftwerk, ...) ist auch bei der Nutzung des Bauland Sondergebietes erfahrungsgemäß mit einem entsprechenden potentiellen hohen, täglichen Verkehrsaufkommen von LKW- und PKW-Fahrten zu rechnen.

Bei in Österreich bestehenden Abfallverwertungsanlagen sind je nach ihrer Ausführung und Ausformung und in Abhängigkeit von dem Verarbeitungsvolumen (MVA Pfaffenau 250.000t/a, AVN Dürnrohr 525.000t/a, Abfallverwertung Wels 300.000t/a) täglich mehrere hundert LKW und ebenfalls mehreren hundert PKW Fahrten (ca. 600 - 900 Fahrten) möglich.

Da das potentielle Verkehrsaufkommen des „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ und der geplanten Widmung ähnlich sind, ergibt sich keine wesentliche Veränderung durch die Widmungsänderung.

- ▶ *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird eine ergänzende Erläuterung bezüglich der Verkehrsauswirkungen – Verkehrspotential der Widmung Bauland Betriebsgebiet – Logistik gewünscht. Dies wird ebenfalls in den Stellungnahmen angeführt.*

Im Zuge der gegenständlichen Umwidmung wird ein „Bauland Betriebsgebiet“ mit der Einschränkung auf die Nutzung „Logistik“ festgelegt. Durch die gegenständliche Zusatzbezeichnung der Widmung und die Definition der Zusatzbezeichnung wird die mögliche Nutzung auf dem Grundstück wesentlich eingeschränkt. Durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung können wesentlich stärkere Verkehrserreger und Betriebe mit höheren Emissionen, wie zum Beispiel Handelseinrichtungen für nichtzentrumsrelevante Waren oder Produktionsbetriebe im Bereich der Fläche ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung untersucht ein Projekt für die Nutzung der Fläche durch einen konkreten Logistikbetrieb. Dieser entspricht der typischen Betriebsstruktur eines Logistikbetriebes und kann daher als Referenz für die Verkehrserzeugung eines allgemeinen Logistikbetriebes herangezogen werden.

Weiters ist durch die Festlegung des gleichzeitig im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes, der eine Bebauungsdichte von 50% und eine Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen vorsieht eine wesentliche Einschränkung der möglichen Gebäudekubaturen und somit der Ausnutzbarkeit der Widmungsfläche gegeben. Ebenso ergibt sich aufgrund der bestehenden Grundwassersituation keine Möglichkeit der Nutzung von Kellerräumen.

Aufgrund des in der verkehrstechnischen Untersuchung untersuchten Projektes mit einer Verkehrserzeugung eines typischen Logistikbetriebes und der fehlenden Erweiterungsoptionen auf der vorgesehenen Widmungsfläche durch die Festlegungen des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Zahlen zur potentiellen Verkehrserzeugung der gegenständlichen Widmung „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ sinngemäß entsprechen.

(Im Zuge der Beurteilung der Widmungsmaßnahme kann außerdem davon ausgegangen werden, dass eine anderweitige Nutzung der Liegenschaft aufgrund der bereits vorliegenden Kaufverträge zwischen den derzeitigen Grundeigentümern und der Österreichischen Post AG, sowie aufgrund der Einschränkung der Widmung auf den Verwendungszweck „Logistikzentrum“ nicht realistisch ist.)

- ▶ *In den Stellungnahmen werden die Aussagen (Datengrundlagen, Erhebungen, Erhebungszeitraum, Prognose, Anzahl der Fahrten, LKW-Verkehr, Querschnittsberechnung, ...) der beiliegenden verkehrstechnischen Untersuchung zur Verkehrsabwicklung über die nächstgelegenen Knoten hinterfragt.*

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde zum Zweck der Überprüfung einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Verkehrsaufkommens der geplanten Umwidmungsflächen (BB-Logistik) über die beiden Knoten an der Kreuzung L1120/B3 und B3/A22 eine verkehrstechnische Untersuchung vom Büro Rosinak&Partner ZT-GmbH durchgeführt.

Im Vorfeld der Umwidmung wurde von Seiten der Gemeinde Langenzersdorf eine inhaltliche und methodische Prüfung der verkehrstechnischen Untersuchung der Büro Rosinak & Partner ZT-GmbH durch den zuständigen Verkehrssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung veranlasst. Auf Basis dieser Prüfung erfolgte eine inhaltliche Ergänzung der Untersuchung mit weiteren Verkehrszahlen des Landes. Im Zuge dieser Überprüfung wurde die Verkehrsuntersuchung von den zuständigen Landesdienststellen positiv zur Kenntnis genommen, wodurch die methodische Herangehensweise (Eingangsdaten, Prognose, Anzahl der Fahrten) bestätigt wurde.

Zu den eingebrachten Kritikpunkten wurde eine Stellungnahme von Seiten der Büro Rosinak & Partner ZT-GmbH eingeholt und auf Plausibilität geprüft. In dieser wird wie folgt zu den vorgebrachten Einwendungen Stellung genommen:

In der Verkehrsuntersuchung der Büro Rosinak & Partner ZT-GmbH wurde die Gesamtverkehrserzeugung für das konkrete Projekt ermittelt und den Überlegungen zur Verkehrsträgbarkeit zu Grunde gelegt. **Die wesentliche Aussage der Verkehrsuntersuchung ist, dass die zusätzlichen Verkehrsströme an den untersuchten Kreuzungen die vorhandene Auslastung dieser Kreuzungen nicht wesentlich verändern.**

Angemerkt wird, dass bei der kritischen Kreuzung Anschlussstelle Korneuburg – B3 die überlasteten Verkehrsrelationen von den Verkehrsströmen des Postverteilzentrums nicht beeinflusst werden. Die kritischen Staulängen im Bereich der Anschlussstelle Korneuburg Ost betreffen den Verkehr bezüglich der gegenständlichen Umwidmung nicht und sind deshalb im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahren nicht relevant. Eine allfällige Beseitigung dieser Überlastungen durch entsprechende Maßnahmen ist für das gegenständliche Widmungsverfahren irrelevant.

Die bemängelten Annahmen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (Fahrtenraten, Verkehrslichtsignalanlage-Berechnungsmethode, usw.) entsprechen dem Stand der Technik. Die Verkehrserzeugung ist gut begründet und ausführlich dargestellt. Das gilt auch für den Verkehr der Beschäftigten und den LKW Verkehr. Nochmals erwähnt werden muss, dass die Verkehrsuntersuchung von den zuständigen Landesdienststellen positiv zur Kenntnis genommen wurde, was bei methodischen bzw. sonstigen Mängeln nicht der Fall wäre.

Die in den Stellungnahmen angeführten Gefahrenstellen und Überlastungen des bestehenden Verkehrssystems im Bereich der Landesstraße B3 können durch die vorhandenen Verkehrsanalysen, nicht belegt werden. Es werden auch in der vorliegenden Stellungnahmen und im Gutachten des Büro Emrich Consulting keine objektiven Hinweise auf derartige Probleme angeführt. Ein allfälliges StVO widriges Verkehrsverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer ist in der vorliegenden Beurteilung nicht relevant.

Weiters ist bezüglich der Verkehrsfunktion im Bereich des betroffenen Abschnittes der Landesstraße B3 festzustellen, dass die Gesamtverkehrsbelastung auch nach Errichtung des Projektes weit unter der Leistungsfähigkeit im Querschnitt einer zweistreifigen Straße liegt. Der Level of Service wird durch die Konsumation der Betriebsgebietsfläche nicht erreicht. Die Möglichkeit der Abwicklung des Verkehrs über die Knoten wurde in der verkehrstechnische Untersuchung nachgewiesen.

Bezüglich der angeführten Überschneidung der Spitzenstunde des Paketverteilzentrums mit dem Morgenverkehr kann angeführt werden, dass sich die kritischen Relationen im Verkehrssystem im Zuge der Morgenspitze verkehrstechnisch nicht überschneiden, da ein gegenläufiger Verkehrsfluss besteht.

Bezüglich der angeführten saisonalen Schwankungen wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung und Dimensionierung von Verkehrsanlagen auf der Basis des Normalbetriebes erfolgt. In der gegenständlichen verkehrstechnischen Untersuchung wurde jedoch im Sinne eines Worst Case Betrachtung kein Modal Split angenommen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln und vor allem von dem von Seiten des Projektwerbers geplanten Shuttelbusses eine Reduzierung der in der verkehrstechnische Untersuchung angenommenen Fahrten erfolgt.

- *In den Stellungnahmen werden alternative, verkehrliche Erschließungen des Motorisierten Individualverkehrs in Form einer Anbindung an die Abfahrt A22 Korneuburg Ost gewünscht.*

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Im Zuge der gegenständlichen Umwidmung sind ausschließlich die Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bestehenden Widmung ergeben, zu berücksichtigen. Wie bereits zuvor dargestellt und durch die beiliegende verkehrstechnische Untersuchung belegt, entsteht durch die Umwidmung der Fläche keine wesentliche Veränderung im Vergleich zur derzeit rechtskräftigen Widmung. Der Verkehr kann über das bestehende örtliche und übergeordnete Verkehrsnetz abgewickelt werden.

Von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf wird jedoch auch eine alternative, verkehrliche Erschließung befürwortet. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme liegt aber aufgrund der rechtlichen Zuständigkeiten nicht im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Langenzersdorf. Die Autobahnabfahrt Korneuburg Ost stellt rechtlich derzeit einen Teil der Bundesstraße „A22“ dar und liegt im Bereich des Gemeindegebietes von Korneuburg, sodass die zuständigen Ansprechpartner das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die ASFINAG sind. Von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf wurde eine entsprechende Prüfung von alternativen Anschlussvarianten an die zuständigen Behörden herangetragen.

Bei einem alternativen Anschluss des Betriebsgebietes im Bereich der derzeitigen Autobahnabfahrt der A22 bedarf es zusätzlich der Schaffung einer öffentlichen Verkehrsverbindung im Bereich des „Bauland Betriebsgebietes“ in Langenzersdorf. Von Seiten der Marktgemeinde Langenzersdorf konnten zur Sicherung dieser Option die notwendigen Flächen für eine interne öffentliche Verkehrserschließung innerhalb des Betriebsgebietes mit dem betroffenen Grundeigentümer vertraglich gesichert werden (Beilage L der amtlichen Protokollsammlung). Damit kann, wenn geklärt ist ob und in welcher Form eine zusätzliche Verkehrsanbindung errichtet werden kann, eine neue öffentliche Verkehrsverbindung zwischen dem Kraftwerksgelände der EVN und der Umwidmungsfläche und südlich der Umwidmungsfläche geschaffen werden.

Von Seiten der Gemeinde Langenzersdorf wurden damit alle Schritte gesetzt, die im Bereich ihres Wirkungsbereiches für die Sicherung eines alternativen Verkehrsanchlusses möglich sind. Eine entsprechende Umwidmung der benötigten Flächen ist in einem weiteren Schritt auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelung mit den betroffenen Grundeigentümern möglich. Die Gemeinde Langenzersdorf setzt sich für eine entsprechende Umsetzung ein. Diese ist aber, wie dargestellt, keine Voraussetzung für die Übereinstimmung der aktuell beabsichtigten Widmungsmaßnahme mit den gesetzlichen Planungszielen.

- ▶ *In den Stellungnahmen wurde die Anbindung des Gebietes an andere Verkehrsträger (Öffentlicher Verkehr, Fahrrad) angesprochen.*

Die Erschließung für den Radverkehr ist durch den Radweg an der B3 gegeben.

Ein öffentlicher Verkehrsanschluss an den öffentlichen Busverkehr wird von Seiten des Projektwerbers geprüft. Die Schaffung eines betriebsinternen Werksbusverkehrs für die Mitarbeiter ist vorgesehen.

- ▶ *In den Stellungnahmen wird ein verkehrliches Gesamtkonzept für das gesamte Betriebsgebiet gewünscht.*

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im Zuge der Änderung der gegenständlichen Planungsinstrumente sind die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ergeben zu bewerten.

- **Rund 45% der Fläche weist bereits derzeit die Widmung „Bauland Betriebsgebiet“** auf, sodass im Bereich dieser Fläche nach Freigabe bereits die Nutzung Logistik zulässig wäre. Die Festlegung „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ bildet eine Einschränkung der Widmungsart „Bauland Betriebsgebiet“.
- **Rund 55% der Fläche sind derzeit als „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ gewidmet.** Für diese Fläche ist zu bewerten, inwieweit durch die Umwidmung in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ geänderte Rahmenbedingungen für die Nutzung bestehen.

Im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist ausschließlich dieser Sachverhalt verkehrlich zu beurteilen.

Die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord ist seit über 34 Jahren als „Bauland Betriebsgebiet“ bzw. war vormals teilweise als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet. Das gesamte Gebiet ist derzeit rechtskräftig als „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ bzw. als „Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone“ ausgewiesen.

Eine Beurteilung der gesamten Betriebsgebiet Aufschließungszone (BB-A) ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Widmungsverfahrens. Die Gesamtentwicklung des Standortes ist derzeit nicht beabsichtigt und daher nicht zu behandeln. Ohne Absicht zur Aufhebung der „Aufschließungszone“ ist ein Verkehrskonzept für das gesamte BB-A-Gebiet nicht erforderlich.

Diesbezüglich wird zusätzlich auf das Kapitel 4.4 **Gesamtkonzept zur Entwicklung der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord** verwiesen.

- ▶ *In den Stellungnahmen wird ein Gesamtkonzept zum Thema Verkehr für die Entwicklung der drei Gemeinden Korneuburg/Langenzersdorf/Bisamberg gewünscht.*

Gegenstand der vorliegenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im Zuge der Änderung der gegenständlichen Planungsinstrumente sind die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes ergeben, zu bewerten.

Ein Gesamtverkehrskonzept für die drei Gemeinden ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes. Da die gegenständliche Änderung der Flächenwidmung keine wesentlichen Änderungen des potentiellen Verkehrsaufkommens der Widmung mit sich bringt ist eine weitere Betrachtung im Zuge des gegenständlichen Verfahrens auch nicht notwendig.

Eine allfällige regionale Verkehrsuntersuchung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Markgemeinde Langenzersdorf sondern im Zuständigkeitsbereich des Landes bzw. des Bundes.

4.9 Emissionen

- ▶ *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 werden ergänzende Angaben für die Einschätzung, dass die Emissionen der Widmung „Bauland Sondergebiet-Wärmeleistung“ höher sein können als im „Bauland Betriebsgebiet-Logistik“ gewünscht.*
- ▶ *In den Stellungnahmen wird eine Mehrbelastung durch Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Verkehr) bedingt durch die gegenständliche Widmungsänderung und eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in den Raum gestellt.*

Im Zuge der Änderung der gegenständlichen Planungsinstrumente sind ausschließlich die Auswirkungen, die sich durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes ergeben, zu bewerten.

- **Rund 45% der Fläche weist bereits derzeit die Widmung „Bauland Betriebsgebiet“** auf und wird im Zuge der gegenständlichen Änderung durch die Festlegung einer Zusatzbezeichnung auf die Nutzung „Logistik“ eingeschränkt (Durch die Einschränkung der Widmungsart Betriebsgebiet auf „Logistik“ werden andere Nutzungsmöglichkeiten im Betriebsgebiet, wie z. Bsp. nichtzentrumsrelevante Handelseinrichtungen oder Produktionsbetriebe klar ausgeschlossen. Die Nutzung Logistik wäre entsprechend der rechtskräftigen Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ auch derzeit auf der Fläche zulässig.). Daher ergeben sich durch die geplante Änderung in diesem Bereich keine Änderungen. Durch die Einschränkung auf „Logistik“ entsteht tendenziell eine Reduzierung des zu erwartenden Emissionsausmaßes.
- **Rund 55% der Fläche sind derzeit als „Bauland Sondergebiet - Wärmeleistung“ gewidmet.** Für diese Fläche ist zu bewerten, inwieweit durch die Umwidmung in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ geänderte Rahmenbedingungen für die Nutzung bestehen und welche Änderung der potentiellen Auswirkungen sich durch diese Widmungsänderung ergibt.

Im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist ausschließlich dieser Sachverhalt zu beurteilen.

Es ist daher zu vergleichen, welchen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet Wärmeleistung“ setzt und welcher durch die geplante neue Widmung „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ künftig gesetzt wird. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass gerade die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet Wärmeleistung“ den Rahmen für potentiell umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Projekte setzt, während die beabsichtigte Widmungsmaßnahme als „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ im Vergleich dazu die Flächennutzung auf Vorhaben mit geringeren Umweltauswirkungen einschränkt.

Bei der Beurteilung dieser Widmungsmaßnahme ist es zulässig, die Umweltauswirkungen, die sich bei einer Konsumation der bestehenden Widmung ergäben, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmeleistung“ ist entsprechend der allgemeinen Zielsetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen anstelle von fossilen Energiequellen die Errichtung eines thermischen Kraftwerks (Biomasse oder Abfallverwertung) möglich.

In einer entsprechende Wärmeleistungsanlage ist mit Emissionen in Form von Luftschadstoffen (zum Beispiel: Kohlendioxid, Stickoxide, Schwefeldioxid, Feinstaub, ...) zu rechnen. In der Widmungsart „Bauland Betriebsgebiet“ besteht bereits aufgrund der Definition der Widmungsart laut §16 Abs. 1 Ziff. 3 des Raumordnungsgesetz 2014 ein strengeres Schutzniveau (Es ergibt sich durch die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Raumordnungsgesetz 2014 bezüglich der

Definition der Widmung „Bauland Betriebsgebiet“ eine klare Beschränkung bezüglich Emissionen, was in §16 Abs. 1 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz 2014 in der Definition der Widmung „Bauland Sondergebiet“ nicht gegeben ist. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen ist weiters für „Bauland Sondergebiet“ keine klare Vorgabe getroffen, das „Bauland Betriebsgebiet“ ist klar beschränkt.) als in der bisher rechtsgültigen Widmungsart „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“. Im Vergleich dazu werden die Emissionen eines Logistikzentrums auf die Auswirkungen durch den Verkehr beschränkt, wodurch sich in Bezug auf die potentiellen Emissionen bereits eine wesentliche Reduktion der möglichen Auswirkungen durch die geplante Umwidmung ergibt.

Bei der Errichtung eines thermischen Kraftwerkes ergibt sich eine Verkehrserzeugung durch die Anlieferung des Brennstoffes (zum Beispiel Abfall oder Biomasse), durch die Anlieferung und den Abtransport von Betriebsmitteln und Verbrennungsrückständen und durch die An- und Abfahrt von Mitarbeitern und Besuchern. Entsprechend dieser Nutzung der Fläche durch ein Wärmekraftwerk (Abfallverwertung, Biomassekraftwerk, ...) ist auch bei der Nutzung des Bauland Sondergebietes mit einem entsprechenden potentiellen hohen, täglichen Verkehrsaufkommen von LKW- und PKW-Fahrten zu rechnen.

Bei in Österreich bestehenden Abfallverwertungsanlagen sind je nach ihrer Ausführung und Ausformung und in Abhängigkeit von dem Verarbeitungsvolumen (MVA Pfaffenau 250.000t/a, AVN Dürnröhr 525.000t/a, Abfallverwertung Wels 300.000t/a) täglichen mehreren hundert LKW und ebenfalls mehrere hundert PKW Fahrten (600 – 900 Fahrten) möglich.

Da die das potentielle Verkehrsaufkommen des „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ und der geplanten Widmung ähnlich sind, ergibt sich keine wesentliche Veränderung der potentiellen Verkehrserzeugung durch die Widmungen und somit auch keine wesentliche Veränderung hinsichtlich der dadurch entstehenden Emissionen.

In Summe ergeben sich daher aufgrund der potentiellen Belastungen durch die Widmung „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ durch mögliche Luftschadstoffe aus dem Anlagenbetrieb und dem potentiellen Verkehrsaufkommen durch die geplante Umwidmung keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf Emissionen.

Durch die gegenständliche Umwidmung wird von Seiten der Gemeinde Langenzersdorf klargestellt, dass eine entsprechende Nutzung in Zukunft in diesem Bereich nicht mehr gewünscht ist.

- ▶ *Im Zuge einiger Stellungnahmen wird angeführt, dass die gegenständliche Umwidmung der Klimabündnisgemeinde widerspricht. Im Zuge der Stellungnahmen wird angeführt, dass die gegenständliche Umwidmung nicht dem Pariser Klimaabkommen entspricht.*

Dies ist kein Thema der gegenständlichen Umwidmung. Bei der Umsetzung des geplanten Projektes werden verschiedene Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes gesetzt.

4.10 Baulandeignung

- ▶ *In der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird ein ergänzender Nachweis zum Umgang mit dem Thema Oberflächenwässer gefordert.*

Die Oberflächenwässer sind im Bereich des Betriebsgebietes auf Eigengrund zu versickern. Zur Sicherung eines Teilbereiches der Versickerungsflächen wurden die äußeren Bereiche des Gebietes als Retentionsraum vorgesehen und durch die Widmung Grüngürtel Retention abgesichert. Die restliche Versickerung muss im Bereich des Baulandes erfolgen. Die Versickerung auf Eigengrund ist im Zuge des Bauverfahrens nachzuweisen.

Von Seiten der Post AG wird nach den Vorgaben zur Versickerung auf Eigengrund ein Konzept zur Ableitung der Oberflächenwässer der Dachflächen und zur Ableitung der Oberflächenwässer der Verkehrsflächen erstellt (Beilage M der amtlichen Protokollsammlung).

- ▶ *In der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird eine ergänzende Erläuterung zum Thema Grundwasser gefordert.*

Im Bereich des Betriebsgebietes befinden sich die Grundwasserströme MGW (laut NÖ-Atlas) auf 163,0 m.ü.A. HGW (lt. Mst-Nr. 1941.009) auf 165,51 m.ü.A. Die Gegebenheiten sind im Zuge des Bauverfahrens zu berücksichtigen. Es sind keine Tiefgeschosse vorgesehen.

- ▶ *Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung Abt. RU2 wird eine ergänzende Erläuterung zum Thema Bodenkontamination im Bereich des ehemaligen Tanklagers auf dem ehemaligen Betriebsareal der Verbund gefordert.*

Die ehemaligen Öltanks wurden ordnungsgemäß abgetragen und entsorgt. Eine entsprechende Schadstoffuntersuchung bzgl. allfälliger Kontamination des Bodens wurde durchgeführt. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt (Beilage N der amtlichen Protokollsammlung).

- ▶ *In den eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass eine Hochwassergefährdung am Areal vorliegt.*

Gemäß den vorliegenden Hochwasserabflussdaten (NÖ Atlas) liegt im Gebiet östlich der Autobahn keine Gefährdung durch Hochwasserabflussgebiete von 100-jährlichen Hochwässern vor. Ein großer Teil des Siedlungsgebietes östlich der Autobahn (Stadtgebiet von Korneuburg, Ortsgebiet von Bisamberg etc.) liegt innerhalb eines Hochwasserabflussbereiches des 300-jährlichen Hochwassers. Eine mangelnde Baulandeignung gemäß § 15 Abs. 3 NÖ ROG 2014 ist hierdurch jedoch nicht gegeben.

- ▶ *In den eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass am Standort Fliegerbombenblindgänger im Boden zu erwarten sind.*

Diesbezüglich wurde bereits eine Kampfmittelerkundung durchgeführt. Das entsprechende Protokoll/Freigabebericht wird beigelegt (Beilage O der amtlichen Protokollsammlung).

4.11 Baulandbilanz

- ▶ *Im Zuge der eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass eine gesonderte Flächenbilanz zu ergänzen ist.*

Eine Flächenbilanz der Gesamtgemeinde wird den gegenständlichen Unterlagen im Anhang beigelegt (Beilage P der amtlichen Protokollsammlung).

4.12 Naturraum, Erholung und Lebensraum

- ▶ *Im Zuge der eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass das Ausflugsziel und Erholungsgebiet Bisamberg samt seinen Heurigen beeinträchtigt wird. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen auf Einrichtungen der Marktgemeinde Bisamberg (Wohngebiete, Kindergarten, Schule, Spielplatz und Freibad) im Bereich der Gemeinde Bisamberg angeführt.*

Die Umwidmungsfläche liegt in einem Abstand von rd. 1.200 m zum Europaschutzgebiet Bisamberg und in einem Abstand von rd. 650 m zum Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen, welches durch die Autobahn A 22 vom Standort getrennt ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg und seine Umgebung“ liegt ebenfalls rd. 1.200 m vom ggst. Bereich entfernt. Durch die gegebenen großen Entfernungen sind keine Auswirkungen auf das Ausflugsziel und Erholungsgebiet Bisamberg gegeben.

Da die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord bereits seit über 34 Jahren als Bauland gewidmet ist und betriebliche Entwicklung möglich sind, sind aufgrund des langjährig vorliegenden Rechtsbestandes Änderungen durch die gegenständliche Umwidmung auf die im Umgebungsbereich liegenden Einrichtungen der Marktgemeinde Bisamberg (Wohngebiete, Kindergarten, Schule, Spielplatz und Freibad) nicht gegeben.

- ▶ *Im Zuge der eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass das Betriebsgebiet in Grünland rückgewidmet werden soll.*

Der betroffene Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (Reg. ROP) als Standortraum für Betriebsgebietsentwicklung ausgewiesen. Die Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord ist weiters bereits seit über 34 Jahren als „Bauland Betriebsgebiet“ bzw. „Bauland Industriegebiet“ gewidmet. Es besteht somit nicht nur auf örtlicher sondern auch auf regionaler Ebene ein definiertes Interesse an der Konzentration von Betriebsgebieten im ggst. Bereich das bereits seit Jahren von der Gemeinde (auch im Örtlichen Entwicklungskonzept) verfolgt wird. Es soll die bestmögliche Nutzung der hochwertigen Standortqualitäten und -potentiale für Betriebsbauland gesichert werden.

Des Weiteren ist der ggst. Standort auf Grund seiner Lage im Anschluss an das Kraftwerk sowie den bedeutenden Verkehrsträgern Autobahn A 22 und Landesstraße B 3 als Erholungsgebiet nicht geeignet bzw. kann auch derzeit aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht als zugängliches Erholungsgebiet genutzt werden.

4.13 Interessensabwägung

- ▶ *Im Zuge der eingelangten Stellungnahmen wird angeführt, dass keine ausreichende Interessensabwägung durchgeführt wurde.*

Wortbedeutung/Definition: Abwägung einer Entscheidung bzgl. der Interessen

Eingangs sei zu erwähnen, dass das niederösterreichische Raumordnungsrecht den Begriff der Interessensabwägung nicht enthält bzw. dieser Begriff auch nicht definiert ist. Im Zuge der Interessensabwägung ist vielmehr von den im Gesetz verankerten Grundsätzen und Leitzielen auszugehen.

Nachstehend wird die raumordnungsfachlich durchgeführte Interessensabwägung im Zuge der gegenständlichen Widmungsänderung, die vor allem auf den bereits vorliegenden raumordnungsfachlichen Grundlagen und der durchgeführten Alternativenbetrachtung fußt, dokumentiert. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der überörtlichen, örtlichen und der allgemein öffentlichen Interessen mit einer abschließenden Gesamtwertung.

Interessen auf überörtlicher Ebene:

- Berücksichtigung der Planungsziele des Landes in Bezug auf die Dezentrale Konzentration und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Wiener Umland.
- Berücksichtigung der Planungsziele des Landes und der überörtlichen Interessen, die durch die Festlegung des gesamten Areals als Standortraum im regionalen Raumordnungsprogramm dokumentiert wurden.
- Berücksichtigung der Leitziele der Raumordnung zur Konzentration von Betriebsgebieten und der Sicherung von Flächen mit einer besonderen Standorteignung.
- Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und des Prinzip der Nutzung von bestehenden Baulandflächen, vor der Neuausweisung von zusätzlichen Baulandflächen.
- Berücksichtigung der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes bezüglich der funktionalen Trennung von Betriebsgebiet und Wohngebiet.
- Berücksichtigung der überörtlichen Funktion der Bundesstraße A22 und der Landesstraße B3.

Interessen auf örtlicher Ebene:

Interessen der Standortgemeinde Langenzersdorf

- Verwertung des Areals des BS-Wärmekraftwerk, da die Fläche teilweise nicht mehr benötigt wird.
- Ziel ist die Festlegung einer sinnvollen Nutzung für die nicht mehr benötigten Flächen.
- Verwertung im Sinne der umgebenden Widmungsart. Die Fläche ist beinahe vollständig von Betriebsgebiet umschlossen.
- Berücksichtigung der Anbindung des Betriebsgebietes an eine öffentliche Straße mit überörtlicher Funktion.
- Schaffung von Arbeitsplätzen.

Interessen der Nachbargemeinde Bisamberg

- Siedlungsentwicklung im Bereich des Berndl-Bades (Zielformulierung Z.S4 gem. Örtlichem Entwicklungskonzept)
- Keine Beeinträchtigung der Verkehrsanbindung im Bereich des Knotens Abfahrt A22/B3 und im Bereich der B3.
- Schutz des Wohnbaulandes an der B3.

Interessen der Nachbargemeinde Korneuburg

- Kein örtliches Entwicklungskonzept verordnet.
- Keine Beeinträchtigung der Verkehrsanbindung im Bereich des Knotens Abfahrt A22/B3.

Die Maßnahme steht im **Einklang mit den o.a. überörtlichen Interessen**. Weitere, der Widmungsmaßnahme entgegenstehende Interessen auf überörtlicher Ebene konnten nicht aufgedeckt werden. Es besteht ein **öffentliches Interesse** an der Verwertung von gewidmeten Bauland und bereits erschlossenem Bauland mit einem hochwertigen Anschluss an das überörtliche Straßennetz. Die Schutzinteressen der Nachbargemeinden sind auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von der ggst. Widmungsmaßnahme beeinträchtigt.

- ▶ *Im Zuge der eingelangten Stellungnahmen wird nachgefragt, in welcher Form folgende Ziele des § 1 des NÖ ROG 2014 berücksichtigt wurden.*

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden die einzelnen Ziele und Interessen gegeneinander abgewogen. Es können nicht auf jeder Fläche alle Ziele berücksichtigt werden. Bezüglich der angeführten Ziele erfolgte folgende Berücksichtigung:

- *Schonende Verwendung natürlicher Ressourcen*
 - Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben. Eine ehemalige Betriebsfläche für ein Wärmekraftwerk kann einer Nachnutzung zu geführt werden, wodurch eine nachhaltige Nutzung bestehenden Baulandes gesichert werden kann. Im Sinne des wirtschaftlichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln wird eine bestehende, bereits erschlossene Baulandfläche einer neuen Nutzung zugeführt.
- *Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)*
 - Durch die räumliche Konzentration von Betriebsgebietsstandorten mit besonderer Eignung aufgrund ihres Verkehrsanschlusses kann aus regionaler Sicht eine Verkürzung von Wegen und eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens bewirkt werden.

- *Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden und sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die beste Eignung besitzen*
- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf.
- *Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen, Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben), möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr.*
- Der Standort weist einen sehr guten Anschluss an das überörtliche Verkehrssystem auf. Durch die zentrale Lage im Verteilungsraum können kurze Lieferwege geschaffen werden. Langfristig kann durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Wiener Umland eine Verkürzung von Wegen und eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens erreicht werden.
- *Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes*
- Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird kein neues Bauland gewidmet.
- *Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Sicherung bzw. Ausbau der Voraussetzungen für die Gesundheit der Bevölkerung insbesondere durch*
 - *Schutz vor Gefährdungen durch Lärm, Staub, Geruch, Strahlungen, Erschütterungen u. dgl.;*
- Durch die gegenständliche Umwidmung von „Bauland Sondergebiet - Wärmekraftwerk“ in „Bauland Betriebsgebiet - Logistik“ werden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die oben genannten Gefährdungen bewirkt.
- *Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für die gegenwärtige und künftige Bevölkerung*
- Durch die räumliche Konzentration von Betriebsgebietsstandorten mit besonderer Eignung aufgrund ihres Verkehrsanschlusses können in anderen Bereichen Flächen mit weniger Eignung für andere Nutzungen gesichert werden.
- *Sicherung der natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des Kleinklimas*
- Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird kein neues Bauland gewidmet. Durch die Widmung eines Bereiches als „Grünland Grüngürtel – Retention“ wird im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand eine Grünfläche im Betriebsgebiet geschaffen.
- *Räumliche Konzentration von gewerblichen und industriellen Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes*
- Die Fläche liegt in einem Standortraum für Betriebsgebiete gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm. Die Fläche ist von Betriebs- und Industriegebieten umgeben und weist aufgrund der direkten Anbindung an die übergeordneten Verkehrsflächen eine besondere Eignung für die Nutzung als Betriebsgebiet auf. Es besteht eine räumliche Konzentration aufgrund der bestehenden Industrie- und Betriebsgebiete im Umgebungsbereich.

5 Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit Datum vom 23. März 2017 liegt ein Schreiben des zuständigen Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung DI Hois in Form einer Stellungnahme zum Entwurf vor (Beilage C der amtlichen Protokollsammlung).

In der vorliegenden Stellungnahme werden zusammenfassend folgende Punkte angesprochen:

Änderungspunkt 1 (Änderung Örtliches Entwicklungskonzept):

Die Änderung ist, aufgrund der geänderten Ausgangssituation, laut ASV DI Hois ausreichend untermauert und begründet.

In Bezug auf die Änderungspunkte 1 wurden keine Ergänzungen gefordert oder Einwände erhoben.

Änderungspunkt 2 (BS-Wärmekraftwerk, BB, BB-A -> BB-Logistik, Ggü-Retention, Vö)

Bezüglich des Änderungspunktes 2 wird von Seiten des ASV angeführt, dass geplante Änderung der Widmung im Wesentlichen nachvollziehbar und auf Basis der vorliegenden Grundlagenforschung fachlich untermauert ist.

Es wurden keine fachlichen Widersprüche erkannt. Es werden nur einige geringfügige inhaltliche Ergänzungen gefordert, die in Kapitel 3 und 4 abgehandelt werden.

6 Stellungnahmen

Aufgrund der Vielzahl an (oft gleichlautenden) schriftlichen Stellungnahmen mit teilweise ähnlichem Inhalt erfolgt eine thematische Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Anliegen. Folgende Themenfelder sind in den eingelangten Stellungnahmen sinngemäß angeführt und werden in den obigen Erläuterungen stellvertretend behandelt:

1. Strategische Umweltprüfung/Raumverträglichkeit
2. Umweltverträglichkeitserklärung
3. Berücksichtigung der benachbarten Gemeinden
4. Gesamtkonzept zur Entwicklung der Betriebsgebietszone Langenzersdorf Nord
5. Nachweis Verfügbarkeit der Flächen
6. Standortwahl/Standortalternativen
7. Nachweis Freigabebedingungen
8. Verkehrsaufkommen/Verkehrsanbindung
9. Emissionen
10. Baulandeignung
11. Baulandbilanz
12. Naturraum, Erholung und Lebensraum
13. Interessensabwägung

Im Folgenden wurden die wesentlichen Inhalte der eingelangten Stellungnahmen aufgelistet. Zu den angeführten Punkten der Stellungnahme, die sich auf die ggst. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beziehen, wird jeweils auf die thematische Bearbeitung der Stellungnahmen und die ergänzenden Erläuterungen gemäß der oben angeführten Thematischen Untergliederung des Kapitels 4 verwiesen.

Werden Themen der Stellungnahmen in den vorangegangenen Kapiteln Ergänzende Erläuterungen und Thematische Bearbeitung der Stellungnahmen inhaltlich nicht behandelt, so werden diese direkt im Zuge der folgenden Auflistung der wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen bearbeitet.

All jene Punkte, die sich inhaltlich auf das geplante Projekt beziehen (*Stellungnahme betrifft Projekt*), betreffen inhaltlich nicht die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Auf der Ebene der gegenständlichen Änderung werden grundsätzliche Punkte zum BB-Logistik behandelt, Projektdetails sind Gegenstand der nachfolgenden Bewilligungen.) und werden daher nicht im Rahmen der Beschlussempfehlung behandelt, da sie fachlich und inhaltlich nicht die gegenständliche Umwidmung betreffen. Diesbezüglich wird auf nachfolgende anlagenrechtliche Bewilligungen verwiesen.

6.1 Ackerl Christoph, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02122 (Beilage D1 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Nicht zeitgerecht informiert
 - ▶ *Ortsübliche Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 24 NÖ ROG 2014 wurde eingehalten*
- Standortfrage, am ggst. Standort weniger verkehrsintensive Betriebe ansiedeln
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Lärmbelastung v.a. durch Nacht/Morgen-LKWs
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.2 Bauer Sabine, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02277 (Beilage D2 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Lärmbelästigung 7x24 Stunden
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Ausweichverkehr durch Langenzersdorf
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.3 Bauer-Hübel Anita, Mag. und Hübel Roland, Mag., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02156 (Beilage D3 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Projekt zerstört den Wohnraum
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Schafft keine Arbeitsplätze in der Region
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Langfristige und nachhaltige Raumplanung für alle drei Gemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*

6.4 Binder Gerhard, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02121 (Beilage D4 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.5 Buchegger Hermann, Mag. (FH), verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02144 (Beilage D5 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- § 1 Abs. 2 Z 1lit a - Verkehrsbelastung (Lärm, Verkehrsbehinderung) für Nachbargemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Lebensqualität der Bisamberger und Korneuburger
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Gesamtheitliche Betrachtung der Aufschließungszone, Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- SUP durchführen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Größtmögliche, räumliche Konzentration von Betriebsgebieten nicht gegeben
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3 und Kapitel 4.6*
- Nachtruhe und Erholung am Wochenende
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Berücksichtigung Reg ROP Wien Umland Nord: „Siedlungsgrenzen - Vorausschauende Vermeidung von Nutzungskonflikten; Gewährleistung der effizienten Nutzung der Infrastruktur; Vermeidung der Versiegelung des Bodens“
 - ▶ *Eine Siedlungsgrenze gemäß Reg ROP Wien Umland Nord ist nicht betroffen;
Die ggst. Fläche befindet sich gemäß Reg ROP Wien Umland Nord innerhalb eines Standortraums für regionale Betriebsgebietsentwicklung. Gemäß § 5 Zi. 2 Reg. ROP Wien Umland Nord hat sich die Betriebsgebietsentwicklung auf diese Standorträume zu konzentrieren. Ein Widerspruch der Änderung zu den Zielsetzungen des Reg ROP ist somit nicht gegeben.*
- Bessere verkehrliche Anbindung durch Kreisverkehr, eigene Abfahrt oder ähnliches
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.6 Müllner Peter, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02275 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

Mrva Manfred, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02273 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

Fleck Karl, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02382 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

In den (gleichlautenden) Stellungnahmen werden folgende Themen angeführt:

- Zukünftig weitere Entwicklung von Flächen geplant
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Thema Schwerverkehr bearbeiten
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Direkte Zu- und Abfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.7 Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 16.02.2017, eingelangt am 16.02.2017, Geschäftszahl 17-01566 (Beilage D7 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Naturschutzgebiet Bisamberg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.12*
- Feinstaub- und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.8 Etzelsdorfer Erich, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01611, (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)

Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01610, (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)

In den (gleichlautenden) Stellungnahmen werden folgende Themen angeführt:

- Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*
- Emissionsschutz und Lärmschutz
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Eigener Anschluss an A22-Rampe
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser
 - ▶ *siehe Kapitel 4.10*
- Verlust von Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Schmutz und Schadstoffe durch angesiedelte Firmen
 - ▶ *Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.9 Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, Geschäftszahl 17-02001, (Beilage D9 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Charakter von Bisamberg als Ausflugsziel und Erholungsgebiet sowie die Lebensqualität gehen verloren
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 und Kapitel 4.12*
- Lärmbelästigung 7x24 Stunden durch Verkehr und Verladungsarbeiten
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.10 Gessl Ursula, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02057, (Beilage D10 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Projekt Postverteilungszentrum soll gestoppt werden
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.11 Grossinger Marcus, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02120, (Beilage D11 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Kein Gesamtkonzept der Raumplanung an der Grenze von 3 Gemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Weitere Ausbaustufen nicht ohne Gesamtkonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Kreuzungen und Zufahrtsmöglichkeit ist nicht auf Gesamtverkehr ausgelegt (Verkehrsberechnung unglaubwürdig)
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.12 Hochenleuthner Clemens, Ing. und Hochenleuthner Waltraud, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02142, (Beilage D12 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Überregionales Projekt/überregionale Auswirkungen soll auch Nachbargemeinden berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Massiver LKW-Verkehr und zusätzlicher Lärm und Luftschadstoffe rund um die Uhr auch am Wochenende
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Berücksichtigung des komplett ausgebauten Betriebsgebiet Langenzersdorf Nord
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Ausfahrt aus Nebenfahrbahn auf die B3 ist mit langen Wartezeiten verbunden, vor allem wenn beide Spuren gequert werden müssen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Verkehrslösung die stark belastete Anrainer an der B3 vor Verkehrs-, Lärm- und Staubemissionen schützt; eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 und Kapitel 4.9*
- Widerspricht Langenzersdorf als Klimabündnisgemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekt notwendig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*

6.13 Hohnecker Johannes, verfasst am 18.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01614, (Beilage D13 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Massiver LKW-Verkehr und zusätzlicher Lärm und Luftschadstoffe rund um die Uhr, auch am Wochenende
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

- Langenzersdorf Süd besser geeignet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6*

6.14 Hondl Felix, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02155, (Beilage D14 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Rückwidmung südlich der Tuttendörfelstraße zum Ausgleich
 - ▶ *siehe Kapitel 4.12*

6.15 Hörmann Dieter, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02124, (Beilage D15 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Verlust an Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Extremer Anstieg an Emissionen und Feinstaubbelastung durch Verkehr
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Lärmschutzmaßnahmen zum Wohngebiet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Überarbeitung Verkehrskonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Eigene Autobahnabfahrt, da Verkehr nicht bewältigbar
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Lärmbelästigung 7x24 Stunden durch Verkehr und Verladungsarbeiten
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*

6.16 Huber Claudia, verfasst am 17.02.2017, eingelangt am 19.02.2017, Geschäftszahl 17-01594, (Beilage D16 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Umweltbelastung und Natur
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.12*
- Allgemeine Stellungnahme gegen das Projekt
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.17 Stadtgemeinde Korneuburg, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02017, (Beilage D17 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Vorhandensein oder bereits Inangriffnahme der Technischen Infrastruktur nicht vorhanden - Freigabebedingungen nicht erfüllt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.7*

6.18 Krammer Ernst, verfasst am 24.02.2017, eingelangt am 27.02.2017, Geschäftszahl 17-01801, (Beilage D18 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Zusätzliche Schadstoffbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

- Bessere verkehrliche Anbindung durch Kreisverkehr, eigene Abfahrt oder ähnliches
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Langenzersdorf Süd besser geeignet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6*
- Fliegerbombenblindgänger im Boden
 - ▶ *siehe Kapitel 4.10*

6.19 Kramer Mario, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, Geschäftszahl 17-01994, (Beilage D19 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Verlust an Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Langenzersdorf Süd besser geeignet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6*
- Massiver LKW-Verkehr und zusätzlicher Lärm und Luftschadstoffe rund um die Uhr auch am Wochenende
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.20 Kretschy Karin, verfasst am 08.02.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02125, (Beilage D20 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Es fehlt ein Verkehrskonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.21 Kurzreiter Peter, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02139, (Beilage D21 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Lebensqualität der Bisamberger und Korneuburger
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Realistische, über längeren Zeitraum untersuchte Verkehrsaufkommensprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Verkehrsbelastung unzumutbar, erheblicher Verkehrsstau
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Direkte Zu- und Abfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Nachtfahrverbot
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.22 Majcen Bernhard, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02276, (Beilage D22 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Erhalt und Sicherung der Lebensqualität in Langenzersdorf und den umliegenden Gemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*

6.23 Marktgemeinde Bisamberg samt Befund und Gutachten Emrich Consulting, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02314, (Beilage D23 der amtlichen Protokollsammlung)

Die Marktgemeinde Bisamberg führt in Ihrer Stellungnahme bzw. im Befund und Gutachten von Emrich Consulting folgende Punkte an:

- Interessensabwägung / Abstimmung der Entwicklungsabsichten mit benachbarten Räumen und Gemeinden (Beschneidung der Entwicklungsabsichten, Widerspruch zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit a, § 13 Abs. 1, § 24 Abs. 11 Z 2 NÖ ROG 2014)
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Auf die Planung von benachbarten Gemeinden ist Bedacht zu nehmen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Die geordnete, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Bisamberg wurden nicht berücksichtigt
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2*
- Interessensabwägung fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.13*
- Grundlagenforschung zur Gesamtentwicklung des Standortes (BB-A), Gesamt- und Verkehrskonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4 und 4.8*
- Keine Strategische Umweltprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Zusätzliche Erschließungsstraße sowie direkte Abfahrt von der Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Die Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen wurde nicht berücksichtigt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Eine qualitative Auseinandersetzung des Verkehrsaufkommens und der Emissionen in der bestehenden Widmungskategorie und der Auswirkungen auf Verkehrssicherheit und Immissionen auf Anrainer erfolgt nicht
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 und Kapitel 4.9*
- Wesentliche mögliche Auswirkungen durch Verkehrserzeugung auf Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Unfallgefahren bleiben unberücksichtigt §1 Abs. 2 Z1
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 und Kapitel 4.9*
- Diskussion inwieweit die geplante Konsumation von Teilflächen die Gesamtentwicklung beeinträchtigt fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Freigabe BB-A wenig begründet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.7*
- Technische Anbindung (Ver- und Entsorgung) nicht belegt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.7*

- Verkehr („Maximalvariante bzw. Worst Case“) bezüglich Widmung Bauland Betriebsgebiet-Logistik wird nicht geprüft
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Umwidmung Bauland Sondergebiet-Kraftwerk in Bauland Betriebsgebiet-Logistik maßgebliche Nutzungsänderung, da Bauland Sondergebiet-Kraftwerk wenig Verkehr induziert
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Überlastungen und Gefahrenstellen laut Auskunft Bisamberg nicht behandelt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Umkehrmanöver zur Reduzierung Stau nicht berücksichtigt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Pro Beschäftigten 2 Wege pro Tag zu wenig (Mittagspause)
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Auseinandersetzung Staulängen mit der Länge der Abfahrten fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Verfügbarkeit des Baulandes nicht nachgewiesen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.5*
- Baulandbilanz wenig dargelegt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.11*

6.24 Marktgemeinde Bisamberg samt Unterschriftenliste, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02299 und 17-02315, (Beilage D24 der amtlichen Protokollsammlung)

Die Marktgemeinde Bisamberg führt in Ihrer Stellungnahme folgende Punkte an:

- Allgemeine Stellungnahme gegen das Projekt

(Bisamberg erstickt an Verkehr, Feinstaub und CO₂, 1 Million LKWs und Transporte zusätzlich pro Jahr, Bisamberg verliert an Lebensqualität und die Häuser an Wert, 24 Stunden Lärm, 365 Tage im Jahr)

 - ▶ *siehe Kapitel 4.3 und Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- ▶ Lebensqualität wird gefährdet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- ▶ Interessen der Gemeinden Bisamberg und Korneuburg unberücksichtigt
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- ▶ Zusätzlicher Verkehr, Überlastung von Kreuzungen, Lärm und Luftschadstoffe
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- ▶ Kein Gesamtkonzept für den Standortbereich
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- ▶ Freigabebedingungen für die Aufschließungszone werden als nicht erfüllt erachtet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.7*
- ▶ Verkehr zu maßgeblichen Anteilen in den Morgenstunden
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- ▶ kein Gesamtkonzept für die wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung am Schnittpunkt der drei Gemeinden Bisamberg, Korneuburg und Langenzersdorf
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- ▶ die im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bisamberg formulierten Entwicklungsabsichten werden beschnitten
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*

- ▶ mögliche Auswirkungen auf die Entwicklungsabsichten der Nachbargemeinden werden nicht angeführt
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- ▶ Verzicht auf Strategische Umweltprüfung stellt einen wesentlichen Mangel dar
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*

6.25 Mayer Evodie, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02097, (Beilage D25 der amtlichen Protokollsammlung))

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Überregionales Projekt/überregionale Auswirkungen soll auch Nachbargemeinden berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Strategische Umweltprüfung durchführen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Realistische, über längeren Zeitraum untersuchte Verkehrsaufkommensprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Widerspricht Langenzersdorf als Klimabündnisgemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Charakter von Bisamberg als Ausflugsziel und Erholungsgebiet und Lebensqualität geht verloren
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 und Kapitel 4.12*
- Wochenendruhe und Nachtfahrverbot
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.26 Mayer Lana, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02098, (Beilage D26 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Überregionales Projekt/überregionale Auswirkungen soll auch Nachbargemeinden berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Strategische Umweltprüfung durchführen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Realistische, über längeren Zeitraum untersuchte Verkehrsaufkommensprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Widerspricht Langenzersdorf als Klimabündnisgemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Charakter von Bisamberg als Ausflugsziel und Erholungsgebiet und Lebensqualität geht verloren
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 und Kapitel 4.12*
- Nachtruhe und Erholung am Wochenende
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Schadstoff und Lärmbelastung und Verlust an Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.27 Mayer Gertraude und Mayer Maximilian, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17- 02141, (Beilage D27 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Eskalation der Verkehrssituation durch weitere Betriebe im gewidmeten Betriebsbauland – gesamt Verkehrslösung notwendig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Massiver LKW-Verkehr und zusätzlicher Lärm und Luftschadstoffe rund um die Uhr auch am Wochenende
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Bessere verkehrliche Anbindung durch Kreisverkehr, eigene Abfahrt oder ähnliches
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.28 Mayer Wolfgang, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02099, (Beilage D28 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Überregionales Projekt/überregionale Auswirkungen soll auch Nachbargemeinden berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Strategische Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Nutzung des gesamten Betriebsgebietes
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Nachtruhe und Erholung am Wochenende
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.29 Österreichischer Wirtschaftsbund, Gemeindegruppe Langenzersdorf, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02274, (Beilage D29 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Allgemeine Stellungnahme für das Projekt

6.30 Pellech Rechtsanwälte in Vertretung für Pellech Isabelle, Mag. und Hofmann Thomas, Mag., verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17- 02300, (Beilage D30 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Entwicklungskonzept von Bisamberg wird beschnitten
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- § 1 Abs. 2 Z 1 lit a, § 13 Abs 1, § 24 Abs. 11 Z 2
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Gesamtkonzept Verkehr zwischen den Gemeinden fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Nähe zu Wohngebiet, Kindergarten, Schule, Spielplatz, Freibad
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3 und Kapitel 4.12*
- Kein Konzept für Gesamtbereich
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Keine Veränderung des Verkehrsaufkommens keine Vergleichswerte liegen vor
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

- Natura 2000 berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und 4.12*
- SUP und Variantenvergleich notwendig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Lärmbelastung ginge über die bisherige Widmung hinaus
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9*
- Ordnungsmäße Bebauung der Restflächen nicht begründet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Gutachten zu Gesamtverkehr BB-A fehlt – Simulation ist unvollständig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 und Kapitel 4.8*
- Keine Unterscheidung LKW Sattelschlepper (Stellungnahme betrifft Projekt)
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Saisonale Schwankungen nicht berücksichtigt, es sollte nach Zeiträumen unterschieden werden
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Maximale Kapazitätsauslastung des Zentrums ist nicht berücksichtigt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Es hätten Vergleichswerte (Verkehr) von anderen Zentren herangezogen werden sollen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Es fehlt ein Verkehrskonzept. Die Verkehrszählungen sind unzureichend
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Erhebungszeitraum (Verkehrs) zu kurz
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Spitzenstunde Verkehr fällt mit Spitzenstunde Bestand zusammen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Radweg aufgrund der Luftgüte krankheitserregend
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.31 Platz Gabriele, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02074, (Beilage D31 der amtlichen Protokollsammlung)

Platz Christian, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02075, (Beilage D31 der amtlichen Protokollsammlung)

In den (gleichlautenden) Stellungnahmen werden folgende Themen angeführt:

- Gesamtplanung Gewerbegebiet fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Zeitpunkt der Widmung als Betriebsgebiet
 - ▶ *siehe Kapitel 3.2*
- Realistische, über längeren Zeitraum untersuchte Verkehrsaufkommensprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Bessere verkehrliche Anbindung durch Kreisverkehr, eigene Abfahrt oder ähnliches
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Charakter von Bisamberg als Ausflugsziel und Erholungsgebiet und Lebensqualität geht verloren
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 und Kapitel 4.12*

6.32 Proksch Ingeborg, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17- 02030, (Beilage D32 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Strategische Umweltprüfung durchführen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*

- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Langenzersdorf Süd besser geeignet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6*
- Widerspricht Langenzersdorf als Klimabündnisgemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*

6.33 Prusa Erika, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02126, (Beilage D33 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Überarbeitung Verkehrskonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Bessere verkehrliche Anbindung durch Kreisverkehr, eigene Abfahrt oder ähnliches
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.34 Ranftl Manfred und Ranftl Ingrid, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02033, (Beilage D34 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Eigener Anschluss zum Betriebsgebiet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekt notwendig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*
- Nachtruhe muss eingehalten werden
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Emissionsschutz Lärmschutz
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.35 Reiter Markus, Dr. und Reiter Barbara, Mag., verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02105, (Beilage D35 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Verkehrsberechnung unglaubwürdig, Verkehr kann nicht über Spange Korneuburg Ost abgewickelt werden
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Eigene Autobahnabfahrt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Bedarfsprüfung einer Betriebsgebietswidmung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6*
- Charakter von Bisamberg als Ausflugsziel und Erholungsgebiet und Lebensqualität geht verloren
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 und Kapitel 4.12*
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach heutigem Standard wird gefordert
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*

6.36 Schrammel Siegfried und Schrammel Eva, verfasst am 14.02.2017, eingelangt am 16.02.2017, Geschäftszahl 17-01550, (Beilage D36 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Entwertung der Grundstücke
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Lebensqualität eingeschränkt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Leerstehendes Objekt nutzen
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.37 Schrammel Thomas, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02221, (Beilage D37 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Erhöhung der Feinstaubbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Widerspricht Langenzersdorf als Klimabündnisgemeinde
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*
- Naturraum, Schönheit der Landschaft
 - ▶ *siehe Kapitel 4.12*

6.38 Sellmeister Renè, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02346, (Beilage D38 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Gesamtplanung für Gewerbegebiet fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Verweigern einer Strategischen Umweltprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Nichtberücksichtigung der Umweltauswirkungen auf Gesundheit und Leben durch Feinstaub und Lärm
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Auswirkungen Kreuzungsbereich Knoten Autobahnabfahrt mangelhaft erhoben
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Prognosehorizont bei Verkehrsbetrachtung zu kurz
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Schadstofferkundungen der Öltanks
 - ▶ *siehe Kapitel 4.10*
- Versickerung Oberflächenabwässer wurde nicht behandelt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.10*
- Fehlende Berücksichtigung des Pariser Klimaabkommens
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*

6.39 Speidel Sylvia und Speidel Jacek, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02123, (Beilage D39 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Absprachen mit den betroffenen Nachbargemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Bisamberg Natura 2000
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Studie zu Lärm-Staub- und CO2 Belastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Gesamtplanung für Gewerbegebiet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Verkehrsinfrastruktur für 10.000 LKW der Post
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Lärmbelastung Mo-So
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.40 Stockert Roswitha, Mag. Und Stockert Christoph, Mag., verfasst am 02.03.2017, eingelangt am 02.03.2017, Geschäftszahl 17-01932,) (Beilage D40 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Schadstoff- und Lärmbelastung vermindern Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.41 Stöger Henriette, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02140, (Beilage D41 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Absprachen mit den Nachbargemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Weiterer Logistikpark in Planung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Überarbeitung Verkehrskonzept
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Nachtruhe und Erholung am Wochenende
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Lärmbelastung v.a. durch Nacht/Morgen-LKWs
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.42 Wagner Michael, Dr. und Staudt Inga, M.A., verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02034, (Beilage D42 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Berücksichtigung gesamter Bauprojekte
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Studie zu Lärm-Staub- und CO2 Belastung, zusätzliche Schadstoffbelastung, Lärmschutzmaßnahmen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Entsprechendes Verkehrskonzept, z.B. Kreisverkehr statt Ampel an Kreuzung Aufahrt Ost
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Nicht zeitgerecht informiert
 - ▶ *Ortsübliche Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 24 NÖ ROG 2014 wurde eingehalten*

6.43 Wasl Monika, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02143, (Beilage D43 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Massiver LKW-Verkehr und zusätzlicher Lärm und Luftschadstoffe rund um die Uhr auch am Wochenende
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet führt zu Ausweichverkehr durch Langenzersdorf und Korneuburg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*

6.44 Weiss Elfriede, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02278, (Beilage D44 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Ziele aus § 1 werden nicht berücksichtigt:
 - ▶ *siehe Kapitel 4.13*
- Strategische Umweltprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Durch Projekt verursachter Zusatzverkehr
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Schadstoff und Lärmbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Häuser in Bisamberg berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3*
- Langenzersdorf Süd und Gewerbegebiet Brünnerstraße besser geeignet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.6 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Thema Arbeitsplätze genauer erläutern; Beleg 300 Arbeitsplätze fehlt
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Rückwidmung in Grünland
 - ▶ *siehe Kapitel 4.12*
- Umweltverträglichkeitsgutachten, Gutachten Feinstaub, Lärmgutachten und Klimagutachten
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Natura 2000 berücksichtigen
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*

6.45 Online Petition Kreisverkehr der SPÖ Langenzersdorf – 416 Unterstützende, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02233, 17-02298, 17-02305, und eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02381, (Beilage D45 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Gesonderte Aufschließung des Betriebsgebietes durch einen Kreisverkehr
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Verkehrsplanung in der vorliegenden Form als Grundlage für die Änderung des Bauungsplanes und des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unzureichend
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.46 SPÖ Langenzersdorf, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02293, (Beilage D46 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Prüfung und politische Forderung Kreisverkehr, Kreisverkehr laut Dr. Platzer möglich
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Verkehrskonzept für gesamtes Gebiet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4 und Kapitel 4.8*

6.47 Gangl Georg, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02294, (Beilage D47 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Hinweis auf Strategische Umweltprüfung ist unzureichend
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*
- Berücksichtigung der Nachbargemeinden
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*
- Rückwidmung in Grünland
 - ▶ *siehe Kapitel 4.12*

6.48 Neumann-Klapper Alexandra, Mag. und Klapper Rudolf Oliver, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02295, (Beilage D48 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Allgemeine Stellungnahme gegen das Projekt
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.2*
- Auf-, Abfahrt zu Stoßzeiten überlastet
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

6.49 List Rechtsanwalts GmbH in Vertretung für Brigitte Etzelsdorfer, Erich Etzelsdorfer, Franz Krapfenbauer und Wolfgang Krapfenbauer (verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02296, (Beilage D49 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Widerspruch zum Planungsziel § 1 Abs. 2 Z 1
 - ▶ *siehe Kapitel 4.3, Kapitel 4.8, Kapitel 4.9 und Kapitel 4.13*
- Mangelnde Interessensabwägung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.13*
- Fehlende SUP, Einbeziehung Öffentlichkeit fehlt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Bisamberg Natura 2000
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Mangelnde Grundlagenforschung
 - ▶ *siehe Kapitel 3, Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4*
- Erhebliche Lärm- und Luftbelastung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9*

Zur Stellungnahme vom Dr. List wird allgemein angemerkt, dass inhaltlich in der Stellungnahme die Begriffe Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan in falschem Zusammenhang verwendet wurden. Es wurden das falsche Planungsbüro und falsche Verkehrszahlen zitiert, somit ist nicht vollständig klar, ob inhaltlich tatsächlich das ge-

genständliche Verfahren gemeint ist. Dennoch wurden die oben genannten Themen inhaltlich bearbeitet.

6.50 Krapfenbauer Franz, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02302, (Beilage D50 der amtlichen Protokollsammlung)

Krapfenbauer Wolfgang, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02303, (Beilage D50 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Themen angeführt:

- Keine Strategische Umweltprüfung wurde durchgeführt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Verkehrs- und Lärmgutachten
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Nachtruhe muss eingehalten werden
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*

6.51 Kanitz Ernst, Dr. und Grothe Hinrich, Dr., verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02304, (Beilage D51 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Strategische Umweltprüfung Umwidmung
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekt notwendig
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Berücksichtigung der Naturschutzgebiete Donauauen und Bisamberg
 - ▶ *siehe Kapitel 4.1*

6.52 Willmann Ilse-Gyimothy, Tit.Doz.Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02306, (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)

Willmann Michael, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02307, (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Kein Gesamtkonzept für BB- A bezüglich Verkehr
 - ▶ *siehe Kapitel 4.4*
- Freigaben insgesamt nicht erfüllt
 - ▶ *siehe Kapitel 4.7*
- Verkürzen der Sperrfläche erhöht Risiko für Umkehrmanöver
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Gesamtverkehrserzeugung aus dem Projekt nicht korrekt
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- PKW- Einheiten ist im Zusammenhang mit ampelgeregelter Kreuzung nicht als positiver Aspekt zu werten
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Verkehrsuntersuchung aufgrund von Einzelmessung Verkehrszahlen nicht aktuell
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Überschneidung Spitzenstunde Morgenverkehr gegeben
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Querschnittberechnung aus Einzelmessung ist nicht möglich
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*

- Verkehrsprognose nicht richtig
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- Erreichbarkeit für den nichtmotorisierten Verkehr
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8*
- ÖV Anbindung, Werksbus
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- LKW-Nachfahrten in einem Wohngebiet
 - ▶ *Stellungnahme betrifft Projekt*
- Gemeinsame Planung mit angrenzenden Gemeinden Bisamberg und Korneuburg unter Berücksichtigung RegROP Wien Umland Nord
 - ▶ *siehe Kapitel 3.1, Kapitel 3.2 und Kapitel 4.3*

6.53 Pirkl Sabine und Huber Richard, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02353, (Beilage D53 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte angeführt:

- Zusätzlicher Lärm und Emissionen betrifft alle Bisamberger
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Zusatzverkehr auf Auffahrt und B3 betrifft alle Bisamberger
 - ▶ *siehe Kapitel 4.8 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Schadstoff und Lärmbelastung speziell in den frühen Morgenstunden und am Wochenende
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Verschlechterung der Lebensqualität
 - ▶ *siehe Kapitel 4.9 bzw. Stellungnahme betrifft Projekt*
- Schaffung eines nachhaltigen Lebensraums
 - ▶ *siehe Kapitel 4.12*

7 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen gemäß dem Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Langenzersdorf (11. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten. Gleichzeitig wird das Örtliche Entwicklungskonzept abgeändert und neudargestellt und der Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16140/F11/16 und G16140/EK11/16 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Verordnungstext

Im Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Langenzersdorf wird im § 4 „Maßnahmen zur Örtlichen Raumplanung“ im Absatz 5 „Baulandentwicklung und räumlich-funktionale Gliederung des Siedlungsgebietes“ folgende Ziffer 8 ergänzt:

8. Bauland Betriebsgebiet (BB) mit der Zusatzbezeichnung Logistik (LO).

Gemäß § 16 Abs.5 NÖ ROG 2014 wird für die in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes mit der Zusatzbezeichnung „LO“ (Logistik) vorgesehenen Bauland Betriebsgebietsflächen folgende Definition festgelegt:

- *LOGISTIK - dies beinhaltet die Beschaffungs-, Lager-, Produktions-, Transport-, Distributions- und Speziallogistik samt Retourenabwicklung und Aufbereitung von Handelsware sowie damit zusammenhängende und unterstützende Aktivitäten in der Kunden-Wertschöpfungs- und Lieferkette, insbesondere auch Scan- und Druckdienstleistungen.*

IV. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Andreas Arbesser "

Zum Antrag sprechen:

GR. Schleich:

Die SPÖ wird dem Antrag zustimmen, da es für die Verkehrslösungen schriftliche Zusagen gibt. Die Gemeinde hat alles in ihren Möglichkeiten stehende gemacht.

GGR. Stindl:

Die GRÜNEN werden dem Antrag zustimmen, weil die Zwischenlösung mit der Abfahrt geklärt ist. Auch der Naturschutz wurde von einem Sachverständigen begutachtet und für in Ordnung befunden.

GGR. Mag. Korp:

Die Widmung beschränkt sich auf ein beschränktes Gebiet, der Masterplan für das gesamte Gebiet ist angesprochen worden.

GR. Kolfelner geht kurz auf das Thema Klimaschutz ein und appelliert, es möge alles unternommen werden um die bestmögliche Verkehrslösung herbeizuführen.

GR. Winkler:

Die FPÖ wird dem Antrag zustimmen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

2b.**DRINGLICHKEITSANTRAG – Beschluss Bebauungsplan 10. Änderung**

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 26.09.2016 wurde die Absichtserklärung betreffend Bebauungsplan 10. Änderung abgegeben.

Die diesbezügliche öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 27.01.2017 bis 10.03.2017 statt. Innerhalb der Auflagefrist langten mehrere Stellungnahmen hieramts ein.

Sämtliche Stellungnahmen wurden seitens der Fa. Büro Dr. Paula ZT GmbH. begutachtet und ausgewertet. Die diesbezüglichen Beschlussunterlagen wurden am 27.03.2017 übermittelt und mit der Geschäftszahl 17-02961 versehen

[Beilage T der amtlichen Protokollsammlung]

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Langenzersdorf lag in der Zeit vom 26. Jänner 2017 bis 10. März 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes in einem Punkt.

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Ackerl Christoph, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02122 (Beilage D1 der amtlichen Protokollsammlung)
2. Bauer Sabine, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02277 (Beilage D2 der amtlichen Protokollsammlung)
3. Bauer-Hübel Anita, Mag. und Hübel Roland, Mag., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02156 (Beilage D3 der amtlichen Protokollsammlung)
4. Binder Gerhard, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02121 (Beilage D4 der amtlichen Protokollsammlung)
5. Buchegger Hermann, Mag. (FH), verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02144 (Beilage D5 der amtlichen Protokollsammlung)
6. Müllner Peter, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02275 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)
Mrva Manfred, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02273 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)
Fleck Karl, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02382 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)
7. Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 16.02.2017, eingelangt am 16.02.2017, Geschäftszahl 17-01566 (Beilage D7 der amtlichen Protokollsammlung)
8. Etzelsdorfer Erich, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01611 (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)
Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01610 (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)
9. Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, Geschäftszahl 17-02001 (Beilage D9 der amtlichen Protokollsammlung)

10. Gessl Ursula, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02056 (Beilage D10 der amtlichen Protokollsammlung)
11. Grossinger Marcus, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02120 (Beilage D11 der amtlichen Protokollsammlung)
12. Hochenleuthner Clemens, Ing. und Hochenleuthner Waltraud, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02142 (Beilage D12 der amtlichen Protokollsammlung)
13. Hohnecker Johannes, verfasst am 18.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01614 (Beilage D13 der amtlichen Protokollsammlung)
14. Hondl Felix, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02155 (Beilage D14 der amtlichen Protokollsammlung)
15. Hörmann Dieter, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02124 (Beilage D15 der amtlichen Protokollsammlung)
16. Huber Claudia, verfasst am 17.02.2017, eingelangt am 19.02.2017, Geschäftszahl 17-01594 (Beilage D16 der amtlichen Protokollsammlung)
17. Stadtgemeinde Korneuburg, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02017 (Beilage D17 der amtlichen Protokollsammlung)
18. Krammer Ernst, verfasst am 24.02.2017, eingelangt am 27.02.2017, Geschäftszahl 17-01801 (Beilage D18 der amtlichen Protokollsammlung)
19. Krammer Mario, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, Geschäftszahl 17-01994 (Beilage D19 der amtlichen Protokollsammlung)
20. Kretschy Karin, verfasst am 08.02.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02125 (Beilage D20 der amtlichen Protokollsammlung)
21. Kurzreiter Peter, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02139 (Beilage D21 der amtlichen Protokollsammlung)
22. Majcen Bernhard, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02276 (Beilage D22 der amtlichen Protokollsammlung)

23. Marktgemeinde Bisamberg samt Befund und Gutachten Emrich Consulting, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02314 (Beilage D23 der amtlichen Protokollsammlung)
24. Marktgemeinde Bisamberg samt Unterschriftenliste, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02299 und 17-02315 (Beilage D24 der amtlichen Protokollsammlung)
25. Mayer Evodie, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02097 (Beilage D25 der amtlichen Protokollsammlung)
26. Mayer Lana, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02098 (Beilage D26 der amtlichen Protokollsammlung)
27. Mayer Gertraude und Mayer Maximilian, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02141 (Beilage D27 der amtlichen Protokollsammlung)
28. Mayer Wolfgang, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02099 (Beilage D28 der amtlichen Protokollsammlung)
29. Österreichischer Wirtschaftsbund, Gemeindegruppe Langenzersdorf, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02274 (Beilage D29 der amtlichen Protokollsammlung)
30. Pellech Rechtsanwälte in Vertretung für Pellech Isabelle, Mag. und Hofmann Thomas, Mag., verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02300 (Beilage D30 der amtlichen Protokollsammlung)
31. Platz Gabriele, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02074 (Beilage D31 der amtlichen Protokollsammlung)
Platz Christian, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02075 (Beilage D31 der amtlichen Protokollsammlung)
32. Proksch Ingeborg, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02030 (Beilage D32 der amtlichen Protokollsammlung)
33. Prusa Erika, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02126 (Beilage D33 der amtlichen Protokollsammlung)

34. Ranftl Manfred und Ranftl Ingrid, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02033 (Beilage D34 der amtlichen Protokollsammlung)
35. Reiter Markus, Dr. und Reiter Barbara, Mag., verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02105 (Beilage D35 der amtlichen Protokollsammlung)
36. Schrammel Siegfried und Schrammel Eva, verfasst am 14.02.2017, eingelangt am 16.02.2017, Geschäftszahl 17-01550 (Beilage D36 der amtlichen Protokollsammlung)
37. Schrammel Thomas, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02221 (Beilage D37 der amtlichen Protokollsammlung)
38. Sellmeister Renè, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02346 (Beilage D38 der amtlichen Protokollsammlung)
39. Speidel Sylvia und Speidel Jacek, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02123 (Beilage D39 der amtlichen Protokollsammlung)
40. Stockert Roswitha, Mag. Und Stockert Christoph, Mag., verfasst am 02.03.2017, eingelangt am 02.03.2017, Geschäftszahl 17-01932 (Beilage D40 der amtlichen Protokollsammlung)
41. Stöger Henriette, verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 08.03.2017, Geschäftszahl 17-02140 (Beilage D41 der amtlichen Protokollsammlung)
42. Wagner Michael, Dr. und Staudt Inga, M.A., verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 06.03.2017, Geschäftszahl 17-02034 (Beilage D42 der amtlichen Protokollsammlung)
43. Wasl Monika, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02143 (Beilage D43 der amtlichen Protokollsammlung)
44. Weiss Elfriede, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02278 (Beilage D44 der amtlichen Protokollsammlung)
45. Online Petition Kreisverkehr der SPÖ Langenzersdorf - 416 Unterstützende, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02233, 17-02298, 17-02305 und eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02381 (Beilage D45 der amtlichen Protokollsammlung)
46. SPÖ Langenzersdorf, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02293 (Beilage D46 der amtlichen Protokollsammlung)
47. Gangl Georg, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02294 (Beilage D47 der amtlichen Protokollsammlung)
48. Neumann-Klapper Alexandra, Mag. Und Klapper Rudolf Oliver, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02295 (Beilage D48 der amtlichen Protokollsammlung)
49. List Rechtsanwalts GmbH in Vertretung für Brigitte Etzelsdorfer, Erich Etzelsdorfer, Franz Krapfenbauer und Wolfgang Krapfenbauer, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02296 (Beilage D49 der amtlichen Protokollsammlung)
50. Krapfenbauer Franz, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02302 (Beilage D50 der amtlichen Protokollsammlung)
Krapfenbauer Wolfgang, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02303 (Beilage D50 der amtlichen Protokollsammlung)
51. Kanitz Ernst, Dr. und Grothe Hinrich, Dr., verfasst am 08.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02304 (Beilage D51 der amtlichen Protokollsammlung)
52. Willmann Ilse-Gyimothy, Tit.Doiz.Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02306 (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)
Willmann Michael, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02307 (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)
53. Pirkl Sabine und Huber Richard, verfasst am 07.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02353 (Beilage D53 der amtlichen Protokollsammlung)

2 Stellungnahmen

Die oben angeführten Stellungnahmen Nummer 1-5, 9-11, 13-24, 29-43, 47, 48, 50, 51 und 53 beziehen sich nicht auf die gegenständliche 10. Änderung des Bebauungsplans sondern stellen allgemeine Stellungnahmen zum geplanten Projekt oder Stellungnahmen zur korrespondierenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms dar. Diese werden daher im Rahmen der Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms entsprechend inhaltlich behandelt.

Im Folgenden werden all jene Stellungnahmen behandelt, die sich auf die 10. Änderung des Bebauungsplanes beziehen und jene Themen angeführt, die inhaltlich den Bebauungsplan betreffen. Zu den weiteren in den Stellungnahmen angeführten Themen die inhaltlich nicht auf die 10. Änderung des Bebauungsplans Bezug nehmen, wird auf die Ausführungen der Beschlussempfehlung zur korrespondierenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms verwiesen.

2.6 Müllner Peter, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02275 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

Mrva Manfred, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02273 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

Fleck Karl, verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02382 (Beilage D6 der amtlichen Protokollsammlung)

In den (gleichlautenden) Stellungnahmen werden in Bezug auf den Bebauungsplan folgende Themen angeführt:

- Verkehrsplanung in der vorliegenden Form als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes unzureichend.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme festgestellt werden, dass aufbauend auf die geänderte Flächenwidmung (korrespondierende 11. Änderung des Flächenwidmungsplans) im Bebauungsplan die geänderten Straßenfluchtlinien in einem Abstand von 12,0 m festgelegt werden. Die Breite liegt somit über der gemäß § 32 Abs. 5 NÖ ROG 2014 vorgegebenen Breite von 11,5 m für Sammel- und Geschäftsstraßen. Die Entfernung der Straßenfluchtlinien voneinander entspricht somit gemäß § 32 NÖ ROG 2014 jedenfalls dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen.

2.7 Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 16.02.2017, eingelangt am 16.02.2017, Geschäftszahl 17-01566 (Beilage D7 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.8 Etzelsdorfer Erich, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01611 (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)

Etzelsdorfer Brigitte, verfasst am 19.02.2017, eingelangt am 20.02.2017, Geschäftszahl 17-01610 (Beilage D8 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.12 Hochenleuthner Clemens, Ing. und Hochenleuthner Waltraud, verfasst am 06.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02142 (Beilage D12 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.25 Mayer Evodie, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02097 (Beilage D25 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.26 Mayer Lana, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02098 (Beilage D26 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.27 Mayer Gertraude und Mayer Maximilian, verfasst am 05.03.2017, eingelangt am 09.03.2017, Geschäftszahl 17-02141 (Beilage D27 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.28 Mayer Wolfgang, verfasst am 03.03.2017, eingelangt am 07.03.2017, Geschäftszahl 17-02099 (Beilage D28 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

2.44 Weiss Elfriede, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02278 (Beilage D44 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan folgende Themen angeführt:

- Bis zu 16 m hohe Industriegebäude

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme festgestellt werden, dass die maximale Gebäudehöhe von 16 m lediglich im Südwesten des Gebietes, im Anschluss an die hier bestehenden rund 25 m hohen Gebäude des Kraftwerkes, festgelegt werden soll. Die Festlegung wird somit unter Berücksichtigung des Bestandes der umgebenden Bebauung getroffen und ist Teil einer gestaffelten Höhenentwicklung.

2.45 Online Petition Kreisverkehr der SPÖ Langenzersdorf - 416 Unterstützende, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02233, 17-02298, 17-02305 und eingelangt am 13.03.2017, Geschäftszahl 17-02381 (Beilage D45 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan folgende Themen angeführt:

- Verkehrsplanung in der vorliegenden Form als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes und des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unzureichend

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme festgestellt werden, dass aufbauend auf die geänderte Flächenwidmung (korrespondierende 11. Änderung des Flächenwidmungsplans) im Bebauungsplan die geänderten Straßenfluchtlinien in einem Abstand von 12,0 m festgelegt werden. Die Breite liegt somit über der gemäß § 32 Abs. 5 NÖ ROG 2014 vorgegebenen Breite von 11,5 m für Sammel- und Geschäftsstraßen. Die Entfernung der Straßenfluchtlinien voneinander entspricht somit gemäß § 32 NÖ ROG 2014 jedenfalls dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen.

2.46 SPÖ Langenzersdorf, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02293 (Beilage D46 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan folgende Themen angeführt:

- Verkehrsplanung in der vorliegenden Form als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes unzureichend.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme festgestellt werden, dass aufbauend auf die geänderte Flächenwidmung (korrespondierende 11. Änderung des Flächenwidmungsplans) im Bebauungsplan die geänderten Straßenfluchtlinien in einem Abstand von 12,0 m festgelegt werden. Die Breite liegt somit über der gemäß § 32 Abs. 5 NÖ ROG 2014 vorgegebenen Breite von 11,5 m für Sammel- und Geschäftsstraßen. Die Entfernung der Straßenfluchtlinien voneinander entspricht somit gemäß § 32 NÖ ROG 2014 jedenfalls dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen.

2.49 List Rechtsanwalts GmbH in Vertretung für Brigitte Etzelsdorfer, Erich Etzelsdorfer, Franz Krapfenbauer und Wolfgang Krapfenbauer, verfasst am 10.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02296 (Beilage D49 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan folgende Themen angeführt:

- Mangelnde Grundlagenforschung
- Mangelnde Interessensabwägung
- Fehlende SUP, Einbeziehung Öffentlichkeit fehlt
- Widerspruch zum Planungsziel § 1 Abs 2 Z 1
- Erhebliche Lärm- und Luftbelastung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme festgestellt werden, dass die ggst. 10. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der korrespondierenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, welche die Widmung von „Bauland Betriebsgebiet-Logistik“ vorsieht, notwendig wird.

Im Zuge der Grundlagenforschung zur Änderung des Bebauungsplans wird die Notwendigkeit sowie die Zielsetzung der Änderung dargelegt sowie die Grundlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn (Baubestand, Abstand zum Nachbarn, Festlegung des Ein- und Ausfahrtsbereich etc.) aufgearbeitet. Eine mangelnde Grundlagenforschung sowie mangelnde Interessensabwägung liegt somit nicht vor.

Den Planungszielen des § 1 Abs 2 Z. 1 wird durch die Änderung des Bebauungsplans, welche die maximale Gebäudehöhe, ein Ein- und Ausfahrtsverbot sowie der Erstreckung der bestehenden Bebauungsbestimmungen betrifft, nicht widersprochen.

Bezüglich der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sowie der mangelnden Einbeziehung der Öffentlichkeit kann aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt werden, dass die Durchführung von strategischen Umweltprüfungen im NÖ ROG 2014 für die Aufstellung oder Änderung von überörtlichen und örtlichen Raumordnungsprogrammen vorgesehen ist. Die Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist gemäß NÖ ROG 2014, im Sinne des Artikels 4 (3) der SUP-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen (Plan- Programmhierarchie), keiner strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes werden keine Veränderungen von Lärm- und Luftbelastung bewirkt, dies ist eine Frage der Festlegung der Widmungsart im Flächenwidmungsplan. Zu diesem und weiteren in den Stellungnahmen angeführten Themen, die inhaltlich nicht auf die 10. Änderung des Bebauungsplans Bezug nehmen, wird auf die Ausführungen der Beschlussempfehlung zur korrespondierenden 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Grundlagenforschung, Planungsziel, fehlende SUP, erhebliche Lärm- und Luftbelastung) verwiesen.

Zur Stellungnahme vom Dr. List wird allgemein angemerkt, dass inhaltlich in der Stellungnahme die Begriffe Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan in falschem Zusammenhang

verwendet wurden. Es wurden das falsche Planungsbüro und falsche Verkehrszahlen zitiert, somit ist nicht vollständig klar, ob inhaltlich tatsächlich das gegenständliche Verfahren gemeint ist.

2.52 Willmann Ilse-Gyimothy, Tit.Doiz.Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02306 (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)

Willmann Michael, Dr., verfasst am 09.03.2017, eingelangt am 10.03.2017, Geschäftszahl 17-02307 (Beilage D52 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden in Bezug auf den Bebauungsplan keine Themen angeführt.

3 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen gemäß dem Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Langenzersdorf (10. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16141/B10/16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Andreas Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 20:40 Uhr bis 20:55 Uhr.

2c.**DRINGLICHKEITSANTRAG – Petition zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen aus dem Bezirk Korneuburg in Richtung St.Pölten/Krems/Waldviertel**

GR. Kolfelner stellt folgenden Antrag:

“ Im Bezirk Korneuburg ist die Verlagerung des motorisierten Straßenverkehrs auf die Schiene ein zentrales Thema und im Hinblick auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum und die jetzt schon sehr hohe Aus- bzw. teilweise Überlastung der Straßenkapazitäten ist der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs ein Gebot der Stunde.

Die Bahn dient als zentraler Zubringer – die große Zahl an BahnpendlerInnen tragen täglich zur Entlastung der Straßen bei und profitieren von den weitaus niedrigeren Kosten des ÖV im Vergleich zum eigenen Auto.

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016 wurde mit der Einführung des Viertelstundentaktes auf der Schnellbahnlinie S3 zwischen Korneuburg und Wien ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebotes im Bezirk Korneuburg umgesetzt. Damit konnte die Qualität der Bahnverbindung für BerufspendlerInnen, SchülerInnen sowie im Gelegenheitsverkehr in und aus Richtung Wien deutlich verbessert werden und ist durchaus konkurrenzfähig zu Fahren mit dem eigenen Auto. Eine Verbesserung des Taktes ist aber auch ein wichtiges Anliegen für die Gemeinden ab Korneuburg bis Hollabrunn bzw. Retz.

Bei den Bahnverbindungen des Bezirks Korneuburg in/aus Richtung St. Pölten, Krems/Donau und ins Waldviertel besteht aber nach wie vor Handlungsbedarf. Die zahlreichen AuspendlerInnen zu Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in die Landeshauptstadt St. Pölten (Landesregierung, Kammern, div. Institutionen und Betriebe) oder nach Krems (z.B. Uni-/FH-Standort) bzw. viele Einpendler aus dem Einzugsbereich Tulln, Krems und Schmiedatal bzw. Waldviertel in den Bezirk Korneuburg sind mit unattraktiven öffentlichen Verkehrsverbindungen konfrontiert. Die Folge sind lange Wartezeiten oder der Umstieg auf den Autoverkehr und die damit verbundenen hohen Kosten und negativen Auswirkungen auf die Umwelt- und Verkehrssituation.

Beispiele ab Stockerau:

- Nach St. Pölten bestehen 3 Verbindungen morgens hin und abends retour mit einer Reisezeit von 1h (Reisezeit mit dem Auto ca. 40 min).
- Nach Krems beträgt die Reisezeit morgens meist 1h45min, dies ist angesichts der Entfernung als unzumutbar einzustufen (Reisezeit mit dem Auto ca. 35 min).
- Von Eggenburg beträgt die Reisezeit meist über 1h10-1h20min (Reisezeit mit dem Auto ca. 45 min).

Diese unattraktiven Reisezeiten entstehen größtenteils durch lange Umsteige- und Wartezeiten in Absdorf. Von den anderen Gemeinden im Bezirk wie Spillern, Leobendorf, Korneuburg sind die Reisezeiten entsprechend länger, da in Stockerau teilweise schlechte Anschlüsse bestehen.

Ab Stockerau wären durchaus attraktive Reisezeiten von 45 min nach St. Pölten und von 50-55 min nach Krems und Eggenburg möglich.

Der Busverkehr als Ergänzung und Zubringer zur Bahn ist in der Region unbestritten verbesserungswürdig. Im Zuge der relativ wenigen Dialogforen der Gemeinden im Vorfeld der Neuausschreibung des Busverkehrs im Bezirk Korneuburg hat sich gezeigt, dass sowohl der Zubringerverkehr aus den Umlandgemeinden, als auch der PendlerInnenverkehr zu neu entstandenen Betrieben in der Region nicht nur effizienter zu gestalten, sondern auch massiv auszubauen wäre.

Daher ist es notwendig, dass ein Gremium aus ÖV-Verantwortlichen und ÖV-ExpertInnen regelmäßig und effizient an der Verbesserung des Angebotes arbeitet und rasch und effizient Lösungen für akut auftauchende Probleme erarbeitet.

Nur mit einer Attraktivierung der Bahnverbindungen und einer Verbesserung des Busverkehrs als Zubringer zur Bahn kann die Region die Verkehrsprobleme, die durch das prognostizierte Bevölkerungswachstum unweigerlich entstehen, bewältigen.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1. Petition an die NÖ Landesregierung, VOR, bmvit und ÖBB:

Gute Angebote im öffentlichen Verkehr werden von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen, wie der jüngst eingeführte 1/4h-Takt nach Korneuburg zeigt. Nur so kann das prognostizierte Bevölkerungswachstum der Region auch im Bereich der Mobilität bewältigt werden.

Es ist daher ein Gebot der Stunde, nun auch die Erreichbarkeit des Bezirkes Korneuburg in/aus Richtung St. Pölten, Krems und Waldviertel sowie nach Retz im öffentlichen Verkehr zu verbessern, um ein attraktives und zeitgemäßes Angebot für die PendlerInnen für Berufs- und Ausbildungsfahrten in diesen Relationen bereitzustellen sowie die Erreichbarkeit des Bezirkes zu verbessern.

Die Handlungsträger NÖ Landesregierung, Verkehrsverbund Ost-Region (VOR), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) sowie die ÖBB werden daher aufgefordert, das Verkehrsangebot der Schnellbahnlinie S3 bzw. S4 Wien-Langenzersdorf-Bisamberg-Korneuburg-Leobendorf-Spillern-Stockerau-Hausleiten im Abschnitt Stockerau-Abdorf in der Weise zu ergänzen bzw. anzupassen, dass in Richtung St. Pölten / Krems / Waldviertel / Retz attraktive Verbindungen für die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden.

2. Verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden 10vorWien im Bereich des Öffentlichen Verkehrs

Auch die sukzessive Verbesserung des Busverkehrs als brauchbarer Zubringer zur Bahn insbesondere für die Umlandgemeinden ist dringend erforderlich, um die teilweise hohen Straßenverkehrsbelastungen zu begrenzen und für die BewohnerInnen und die Ein- und AuspendlerInnen eine brauchbare Alternative zum Zweit- und Drittauto zu bieten.

Die Marktgemeinde Langenzersdorf unterstützt eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Gemeinden der Kleinregion 10vorWien im Bereich des Öffentlichen Verkehrs. In regelmäßigen Arbeitssitzungen sollen ÖV-kompetente und ÖV-zuständige GemeindevorstandInnen und BürgerInnen die nötigen Schwerpunktsetzungen für Fahrplanverbesserungen im Busverkehr ausarbeiten. Dies gilt insbesondere bei der Entstehung neuer Verkehrsquellen (Wohngebiete, Betriebsgebiete, Schulstandorte...), wo eine rasche und effiziente Abstimmung der Gemeinden notwendig ist, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr zu setzen. "

Zum Antrag sprechen:

GR. DI Dr. Buresch

GGR. König

GR. Kolfelner

GR. Schwinger

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

3. BERICHTE

- **Bgm. Mag. Arbesser**
berichtet über die Aufnahme des Kassenkredites.
- **GGR. DI Grassl**
Aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung wegen Tempoüberschreitungen werden an neuralgischen Punkten Fahrbahnschwellen angebracht.
Herr GGR. DI Grassl bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Herrn Lauterbach vom Bauamt.
- **GGR. Rainer**
berichtet vom Eschensterben im Aupark. Es werden Schlägerungen notwendig sein.
- **GGR. Mag.Korp**
berichtet, dass die Arbeiten im Wertstoffsammelzentrum günstiger als budgetiert abgeschlossen sind.
Berichtet von einer Mobilitätsveranstaltung.
Berichtet von einer Förderung des Landes für neue Radstände.
- **GGR. Stindl**
berichtet ebenfalls vom Eschensterben, der Aupark ist kein Wald sondern ein Naturdenkmal.
Berichtet, dass nach Lösungen für problematische Straßenbäume gesucht wird.
- **GR. Kolfelner**
berichtet vom „Tag der Sonne“.
- **GGR. Rainer**
lädt zur Aktion „Sauberes Langenzersdorf“ am 8. April und zum Maibaumaufstellen mit der Möglichkeit zum Testen von Elektrofahrzeugen am 30. April.
Lädt zur Kräuterwanderung am 5. Mai.

4. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herr **GR. Winkler** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2017, eingelangt am 20.03.2017, GZ 17-02605.

[Beilage U der amtlichen Protokollsammlung].

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis.

5. GEBARUNGSEINSCHAU 2016

Vbgm. Waygand bringt das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2. der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom 4.1.2017, eingelangt am 10.1.2017, GZ 17-00221 zur Kenntnis.

6. **BESCHLUSSFASSUNG RECHNUNGSABSCHLUSS 2016**

Vbgm. Waygand erläutert die Eckdaten des Rechnungsabschlusses 2016 und stellt folgenden Antrag:

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2015 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016 ist in der Zeit von 10.03.2017 bis 24.03.2017 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 beschließen.

Vbgm. Waygand bedankt sich beim Amt, insbesondere bei Frau Stritzl und GemADir. Dr. Haider für die ganzjährige Unterstützung.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand ”

Zum Antrag sprechen:

GGR. Danha

GR. Zehner Mag. (FH)

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7. **BEAUFTRAGUNG DURCHFÜHRUNG AUSSCHREIBUNG GEHSTEIGSANIERUNG 2017**

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

“ Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.02.2015 wurde die Firma IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Straßenbauarbeiten, Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich aller Lieferungen für die Gehsteigsanierungen 2017 im Gemeindegebiet Langenzersdorf beauftragt.

Das diesbezügliche Leistungsverzeichnis langte am 01.03.2017, Geschäftszahl 17-01860 im Gemeindeamt ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, mit der Durchführung der Ausschreibung Gehsteigsanierung 2017 im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich nach dem Billigbieterprinzip unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses vom 01.03.2017, Geschäftszahl 17-01860.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8. BEAUFTRAGUNG DURCHFÜHRUNG AUSSCHREIBUNG RAHMENVEREINBARUNG STRASSENBAU 2017-2021

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

” Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.02.2015 wurde die Firma IUP Ingenieur-gemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien mit der Neuvergabe der Kontrahentenleistungen für die Durchführung von Erweiterungs-, Erneuerungs-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten sowie für die endgültigen Straßeninstandsetzungsarbeiten nach Grabungsarbeiten an den Straßenanlagen im Gemeindegebiet Langenzersdorf beauftragt.

Das diesbezügliche Leistungsverzeichnis langte am 02.03.2017, Geschäftszahl 17-01934 im Gemeindeamt ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma IUP Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, mit der Durchführung der Ausschreibung Straßenbauarbeiten Rahmenvertrag ohne Mengenbindung 2017 bis 2021 mit Option zur Verlängerung bis 2023 im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses vom 02.03.2017, Geschäftszahl 17-01934.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

9. ÜBERNAHMEERKLÄRUNG FÜR NEBENANLAGEN ENTLANG VON LANDES- STRASSEN B+L

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

” Einige Straßenabschnitte und Bushaltestellen entlang der Landesstraßen B+L sollen nunmehr in die Verwaltung und Erhaltung der Marktgemeinde Langenzersdorf übernommen werden.

Am 09.01.2017, Geschäftszahl 17-00204, langte hieramts eine diesbezügliche Übernahmeerklärung ein. Eine diesbezügliche Erörterung wurde seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf bei der Straßenmeisterei Korneuburg angefordert, diese langte ebenfalls am 09.01.2017 am Gemeindeamt ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt der Übernahmeerklärung, eingelangt am 09.01.2017, Geschäftszahl 17-00204 zu und übernimmt mit Tag der Unterfertigung die angeführten Nebenanlagen in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR DI Grassl ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**10.
VERLÄNGERUNG DER RAHMENVEREINBARUNG SIEDLUNGSWASSERBAU BIS
30.4.2018**

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

“ Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die Verlängerung der Rahmenvereinbarungen für die Durchführung von Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet um ein Jahr bis 30. April 2018. Hierfür wurde seitens der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte IUP, eine Stellungnahme des derzeitigen Kontrahenten, Firma Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H. eingeholt, welche am 01.02.2017, Geschäftszahl 17-01065, im Gemeindeamt einlangte.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf verlängert die Rahmenvereinbarungen für die Durchführung von Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet mit der Firma

**Dipl. Ing. A. Winkler & Co Baugesellschaft m.b.H.
Futterknechtgasse 111, 1230 Wien**

um ein Jahr bis 30. April 2018.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR Stindl ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

**11.
BESCHLUSSFASSUNG ANNAHMEERKLÄRUNG NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
BA 17**

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

“ Mit Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 07.02.2017, eingelangt am 08.02.2017, GZ 17-01253, wurde der Marktgemeinde Langenzersdorf für das beantragte Projekt, BA 17 digitaler Leitungskataster, Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Für die Rechtsverbindlichkeit der Fördermittel ist die Annahmeerklärung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 19.01.2017, WWF-40189017/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Langenzersdorf, Digitaler Leitungskataster, Bauabschnitt 17.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl ”

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

12. FÖRDERVERTRAG ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE BAUABSCHNITT 17 LIS SCHEIBENMAIS (KANAL UND WASSER)

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

” Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 01.12.2016 wurde mit Entscheidung vom 06.12.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter die Förderung für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage Langenzersdorf, Bauabschnitt 17, LIS Scheibenmais (Kanal und Wasser) – GZ 16-11578 – gewährt. Nach Annahme und Unterfertigung der Annahmeerklärung erlangt der Vorschlag Rechtsgültigkeit.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Langenzersdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.12.2016 (GZ 16-11578), Antragsnummer B500599, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 17, LIS Scheibenmais (Kanal und Wasser).

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

13. BEAUFTRAGUNG UMSTELLUNG AUF LED STRASSENBELEUCHTUNG

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

” Im Ortsgebiet sind nach der bisherigen Umstellung auf LED Leuchten noch 84 Stück alter Kofferleuchten verblieben. Diese sollen nun auf LED Leuchten umgestellt werden.

Folgende Straßenzüge sind von der Umrüstung betroffen:

Friedhofstraße	3	Stück
Weißes Kreuz	10	Stück
Paul Gusel Straße	26	Stück
Obere Haaderstraße	2	Stück
Augasse / Auplatz	11	Stück
Barwichgasse	4	Stück
Obere Alleestraße	2	Stück
Schulstraße / Tuttenhofstraße	25	Stück
Bisamberggasse	1	Stück

Ein diesbezüglicher Kostenvoranschlag wurde bei der Firma Etech Moerth Infrastructure GmbH eingeholt und von der Firma Lux Beleuchtungskonzepte GmbH geprüft. Das Angebot Nummer A.301.2016.2 der Firma Etech Moerth Infrastructure GmbH vom 08.02.2017 langte am 14.02.2017 hieramts ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-01507 versehen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 13.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

**ETech Moerth Infrastructure GmbH
Josef Schneider Straße 20, 3462 Absdorf**

mit der Umrüstung von insgesamt 84 Stück Kofferleuchten auf LED Leuchten in den oben angeführten Straßenzügen gemäß dem Angebot Nummer A.301.2016.2, vom 08.02.2017, eingelangt am 14.02.2017, GZ 17-01507, in der Kostenrahmenhöhe von

€ 69.897,41 inkl. MwSt.

Die Bedeckung ist für die Umrüstung der Beleuchtung im Ansatz 5/81200 – 050100 gegeben.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

14.

ÜBERNAHME VON GRUNDSTÜCKSTEILEN VON DER L1120 UND NEBENANLAGEN IN DAS ÖFFENTLICHE GUT DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

" Anlässlich der Verlegung der L-1120 Tuttendörfel gab es eine Besprechung bei der Straßenmeisterei Korneuburg und einen Lokalausweis vor dem Gasthaus Tuttendörfel. Dabei wurde besprochen, dass die Zufahrt zum Restaurant Tuttendörfel zu einer Korneuburger Gemeindestraße werden und die Marktgemeinde Langenzersdorf einen einmaligen Beitrag von € 8.000.- zur Sanierung leisten soll, da es sich um die Zufahrt zu einem Langenzersdorfer Gastronomiebetrieb handelt. Besprochen wurde, dass die Marktgemeinde Langenzersdorf einen kleinen Teil dieser zukünftigen Korneuburger Gemeindestraße, der sich auf Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf befindet, in das öffentliche Gut übernehmen soll. Es handelte sich dabei um ein keilförmiges Grundstück entlang der Parkplätze des Restaurants Tuttendörfel im Ausmaß von 57 m² (gelb markiert).

Das Projekt wurde umgesetzt und die Trassenführung im Bereich der Einmündung der Zufahrt zum Restaurant Tuttendörfel, entgegen dem ursprünglichen Plan und ohne Zustimmung der Marktgemeinde Langenzersdorf, geändert ausgeführt. Dadurch befindet sich ein Teil der Zufahrtsstraße im Ausmaß von 233 m² (blau markiert) auf Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Im Rahmen der Katasterschlussvermessung soll nun die Marktgemeinde Langenzersdorf aufgrund des Schreibens der Baudirektion des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28.12.2016, GZ 16-12001, **nicht nur die geplanten 57 m²** (gelbe Trennstücke 33 und 34 der Vermessungsurkunde des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung BD 3, GZ BD3-51107 B) in das öffentliche Gut der Gemeinde übernehmen, sondern **neuerdings auch die 233 m²** (blaues Trennstück 32 der oben angeführten Vermessungsurkunde). Derzeit ist Eigentümer dieser beiden Flächen das Stift Klosterneuburg.

Das hat zur Folge, dass Teile der Straße in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf kommen, was in diesem Ausmaß nicht besprochen war. Eine Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf zieht unter anderem auch die Haftung und Zuständigkeit für die Erhaltung und Schneeräumung nach sich.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.3.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

- a) Entsprechend dem Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Baudirektion vom 28.12.2016, GZ 16-12001, werden die in der Vermessungsurkunde des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung BD 3, GZ BD3-51107 B, angeführten Trennstücke 33 und 34 im Ausmaß von 57 m² - **wie geplant**- in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf übernommen. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
- b) Entsprechend dem Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Baudirektion vom 28.12.2016, GZ 16-12001, wird das in der Vermessungsurkunde des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung BD 3, GZ BD3-51107 B,
- c) angeführte Trennstücke 32 im Ausmaß von 233 m²-**neu**- in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf übernommen. Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

15.

a) BEAUFTRAGUNG RESTAURIERUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN CHAROUX-WERKE

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

" Anlässlich des 50. Todestages von Siegfried Charoux am 26. April 2017 findet im Jahr 2017 eine Sonderausstellung zu Charoux' malerischem Werk im LANGENZERSDORF MUSEUM statt. Die für die Ausstellung vorgesehenen Werke aus dem Depotbestand (24 Gemälde, 15 Papierarbeiten) müssen für die Ausstellung restauriert, gepflegt und teilweise gerahmt werden.

Es wurde daher ein Angebot für Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen beim Atelier Schloßgasse (Mag. Berger-Pachovsky) eingeholt, welches sich auf € 10.980,00,- exkl. MwSt. beläuft. Frau Mag. Berger-Pachovsky hatte bereits im Jahr 2007 die Schimmel-Bekämpfung an den Charoux-Werken durchgeführt.

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

**Atelier Schloßgasse (Mag. Maria Berger-Pachovsky)
Schloßgasse 18/21, A-1050 Wien**

mit den Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen an Charoux-Werken entsprechend dem Angebot vom 11.09.2016, eingelangt am 21.09.2016, GZ 16-08734 in der Kostenrahmenhöhe von

€ 10.980,00 exkl. MwSt.

Die Finanzierung der Kosten für die Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen in der Höhe von € 10.980,00 erfolgt durch die Entnahme aus der Rücklage Charoux-Museum (Sparbuch Sparkasse Korneuburg mit der Kto.Nr. 0314-049123). Der Aufwand wird dem Haushaltsansatz 1/36000 – 61900 zugewiesen.

Zuständigkeit: Kulturausschuss, GGR. Treitl "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

15. b) ENTNAHME AUS RÜCKLAGEN

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Für die Finanzierung der Restaurierungs- und Pflegemaßnahmen an Charoux-Werken stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf der Rücklagenentnahme in der Höhe von **€ 10.980,00** vom zweckgebundenen Sparbuch bei der Sparkasse Korneuburg mit der Kto.Nr. 0314-049123, das auf den Namen „Charoux-Museum Langenzersdorf“ lautet, zu. Das Sparbuch „Charoux-Museum Langenzersdorf“ weist per 31.12.2016 ein Guthaben von € 35.830,33 aus.

Zuständigkeit: Finanzausschuss, Vbgm. Waygand "

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

16.

ANKAUF EINER SKULPTUR VON HORTENSIA FUSSY FÜR DAS LANGENZERSDORF MUSEUM

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf kauft die Bronzeskulptur „Muse 3 (nach Correggio)“ aus dem Jahr 1984, punziert 4/8, von

**Hortensia Fussy, Bildhauerin
Atelier Georg-Sigl-Gasse 9, 1090 Wien**

für die Dauerausstellung im LANGENZERSDORF MUSEUM entsprechend dem Angebot vom 16.01.2017, eingelangt am 20.01.2017, GZ 16-00621 zum Preis von

€ 5.000,-- exkl. MwSt.

Die Bedeckung der Kosten für den Ankauf der Skulptur in der Höhe von € 5.000,-- ist im Ansatz 1/36000 - 043000 gegeben.

Zuständigkeit: Kulturausschuss, GGR. Treitl "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

17.

GEWÄHRUNG FÖRDERUNG STARTHILFE DR. KLAUS

GGR. Ebner, MBA bedankt sich bei Herrn DI Schick und Herrn GR. Winkler für die Unterstützung und stellt folgenden Antrag:

„Seit 3. Oktober 2016 ist **Frau Dr. Gabriele Klaus** als Allgemeinmedizinerin für die LangenzersdorferInnen tätig. Vorerst ordinierte sie in den Ordinationsräumlichkeiten von Frau Dr. Urban in der Seniorenwohnanlage, 2103, Wiener Straße 85-87.

Am 10. Jänner 2017 eröffnete Frau Dr. Klaus ihre neuen Ordinationsräumlichkeiten in der Wiener Straße 46/1, 2103 Langenzersdorf. Um diesen Standort in eine vollwertige Ordination zu verwandeln, war eine Reihe von Umbaumaßnahmen und Investitionen nötig. Die Ausstattung in Bezug auf Barrierefreiheit, Bodenversiegelung, technische Installationen, Gerätschaften und medizintechnischen Bedarf erforderte eine Finanzierungssumme in Höhe von € 51.797,74.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt **Frau Dr. Gabriele Klaus, Wiener Straße 46/1, 2103 Langenzersdorf**, zur Errichtung einer Arztpraxis für Allgemeinmedizin am Standort, 2103 Langenzersdorf, Wiener Straße 46/1, gemäß Ansuchen vom 20.1.2017, eingelangt am 20.1.2017, GZ 17-00615, eine Förderung als Starthilfe in Höhe von

€ 6.000,--.

Die Bedeckung für die Förderung an Frau Dr. Gabriele Klaus in der Höhe von € 6.000,-- ist im Haushaltsansatz 1/510000 – 775000 gedeckt.

Zuständigkeit: Sozialausschuss GGR. Ebner, MBA "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

18.

UNTERSTÜTZUNG DEFIBRILLATOR FÜR FIRST RESPONDER LANGENZERSDORF

GGR. Ebner, MBA erläutert die enorme Bedeutung von First Respondern und stellt folgenden Antrag:

ANTRAG

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.3.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Das **ÖSTERREICHISCHE ROTE KREUZ**, 2100 Korneuburg, Jahnstraße 7, erhält aufgrund des Ansuchens vom 26.1.2017, eingelangt am 30.1.2017, GZ 17-00883, eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von

€ 1.000,--

für den Defibrillator für First Responder Langenzersdorf.

Die Bedeckung des Zuschusses ist im Haushaltsansatz 1/53000-77700 gegeben.

Zuständigkeit: Sozialausschuss GGR. Ebner, MBA "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

19. GEWÄHRUNG SUBVENTIONEN LANGENZERSDORFER LAUFTAGE

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

ANTRAG

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

- 1) **Freitag, 28.4.2017**
school2run (Schulsportevent)
Organisation: Peter RATHAMMER, MA / Sunlit Actions
Bankdaten: IBAN AT07323950000927145, RAIKA, lautend auf Peter Rathammer

Gemäß Ansuchen von Herrn Thomas Radon vom 02.12.2016, eingelangt am 02.12.2016, GZ 16-11251, fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf Herrn Peter Rathammer, MA / Sunlit Actions bei der Durchführung des Schulsportevents „school2run“, welcher am Freitag, dem 28.4.2017 stattfinden soll, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag

in Höhe von € 3.000,--.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch im März 2017.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

- 2) **Samstag, 29.4.2017**
12h von Langenzersdorf (Extremsportevent)
Organisation: Mag. Stefan TRYBUS / Sunlit Actions
Bankdaten: IBAN AT222022700300005444, BIC SSKOAT21XXX,
Sparkasse Korneuburg, lautend auf sunlit Actions - Stefan Trybus

Diese Veranstaltung wird seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf durch Realleistungen unterstützt.

- 3) **Sonntag, 30.4.2017**
Breitensport Lafevent
Organisation: Thomas RADON
Bank-Daten: IBAN AT101100010624175500, BIC BKAUATWW,
Bank Austria, lautend auf Thomas Radon

Gemäß Ansuchen vom 02.12.2016, eingelangt am 02.12.2016, GZ 16-11251, fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf Herrn Thomas Radon bei der Durchführung des Breitensport Lafevents, welcher am Sonntag, dem 30.4.2017 stattfinden soll, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag

in Höhe von € 1.500,--.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch im März 2017.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

Die Bedeckung des Gesamtprojekts Langenzersdorfer Lauftage (Punkte 1 – 3)) in der Höhe von € 4.500,00 ist im Haushaltsansatz 1/26900 – 757200 gegeben.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand

Weiters unterstützt die Marktgemeinde Langenzersdorf die „Langenzersdorfer Lauftage“ vom 28.4.2017 bis 30.4.2017 zusätzlich durch folgende Realleistungen im Wert

von insgesamt ca. € 1.200,--:

- Bereitstellung von 45 Heurigengarnituren
- Bereitstellung von 5 grünen Standln
- Bereitstellung von Müllcontainern
- Bereitstellung der Stromversorgung
- Anbringung von Plakaten auf Erdspießern und Verteilung in den Geschäften
- Anbringung eines Banners zwischen Gemeindeamt und Postgebäude
- Grateiseinschaltung in der April-Ausgabe der Gemeindenachrichten
- Personal- und Geräteinsatz

Folgende Leistungen können seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf nicht übernommen werden:

- Straßenmarkierungen
- Grateiseinschaltung in den Monaten Jänner, Februar und März 2017 in den Gemeindenachrichten
- Unterstützung bei der Medienarbeit (Bezirkszeitungen)
- Unterstützung bei Postwurfsendungen im Bezirk
- Marketingpräsenz im Ortsgebiet durch Bereitstellung eines Banners
- Übernahme der Kosten für die Webseite „Langenzersdorfer Lauftage“
- Rettungswagen für 3 Tage
- Notarzt "

Zum Antrag sprechen:

GGR. Mag. Korp

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

20. SHUTTLEBUSVEREINBARUNG 2017

GGR. DI Grassl stellt folgenden Antrag:

ANTRAG

“ Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Kleinregion 10vor Wien, eine Vereinbarung vom 08.02.2017, eingelangt am 09.02.2017, GZ 17-01275 für den Jugendshuttlebus für das Jahr 2017 ab.

Die Kosten in Bezug auf den Jugendshuttlebus werden der Haushaltsstelle 1/69000 – 72820 zugewiesen.

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI Grassl ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

21. BEAUFTRAGUNG SANIERUNG LANGENZERSDORF MUSEUM –WOHNUNG

GGR. Rainer stellt folgenden Antrag:

“ Aufgrund des desolaten Zustandes der ehemaligen Prohaska Wohnung wurde seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf am 19.05.2016 um eine Förderung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur für bauliche Maßnahmen angesucht. Mit Schreiben vom 16.12.2016, hieramts am 12.01.2017, GZ 17-00381 eingegangen, wurde uns die Förderung für diese Maßnahmen zugesichert.

Die geplanten baulichen Maßnahmen umfassen einerseits die Stabilisierung der Obergeschosdecke im Kellergeschoss. Andererseits sollen die Räume im Erdgeschoss entsprechend saniert werden, sodass diese als Depot/Lager sowie Werkstatt des Museums Langenzersdorf genutzt werden können.

Es wurden daher Angebote für folgende Gewerke eingeholt:

- a) Baumeister: Haschko GmbH, Nussbaumergasse 18, 2326 Maria Lanzendorf
Augenta Bau GesmbH, Hainburger Straße 21/2, 1030 Wien
- b) HKLS – Installationen: R Merkstallinger, Heinrich von Buol Gasse 10, 1210 Wien
- c) Elektroinstallation: Gottwald GmbH & Co KG, Solarstraße 9 3390 Melk
- d) Fliesenleger: Franz Macho, Karl Kaubek Straße 10, 2103 Langenzersdorf
- e) Bautischler: Ing. Claus Rimpler, Hauptstraße 2, 3300 Amstetten
- f) Maler + Anstreicher: HMP Malerfachbetrieb Hermann Prezzi, Sulzengasse 2, 2103
- g) Zutrittskontrolle: Interflex Datensysteme GesmbH, Geiselbergstraße 19, 1110 Wien
- h) Bauschlosser: Metal Crom DOO Tuzla, Mikelje Tesica 92, 75000 Tuzla
- i) Architekt + Statiker: Architekt Mag. Arch. Kurt Schmid, Schrammelgasse 11/1, 2103

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.03.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt folgende Firmen für die baulichen Maßnahmen in der folgenden Kostenrahmen Höhe in der ehemaligen Prochaska Wohnung im Museum Langenzersdorf:

- a) Baumeister:
Angebot vom 02.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Haschko GmbH
Nussbaumergasse 18,
2326 Maria Lanzendorf netto € 54.035,00
- b) HKLS – Installationen:
Angebot vom 23.02.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
R Merkstallinger
Heinrich von Buol Gasse 10
1210 Wien netto € 12.882,69
- c) Elektroinstallation:
Angebot vom 22.02.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Gottwald GmbH & Co KG
Solarstraße 9
3390 Melk netto € 17.050,35
- d) Fliesenleger
Angebot vom 24.02.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Franz Macho
Karl Kaubek Straße 10
2103 Langenzersdorf netto € 17.555,50
- e) Bautischler
Angebot vom 01.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Ing. Claus Rimpler
Hauptstraße 2
3300 Amstetten
Bautischler netto € 5.505,00
Teeküche netto € 3.285,00
- f) Maler + Anstreicher
Angebot vom 23.02.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
HMP Malerfachbetrieb Hermann Prezzi
Sulzengasse 2
2103 Langenzersdorf netto € 14.707,00
- g) Zutrittskontrolle
Angebot vom 28.02.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Interflex Datensysteme GesmbH
Geiselbergstraße 19
1110 Wien netto € 1.096,95
- h) Bauschlosser
Angebot vom 02.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967
Metal Crom DOO Tuzla
Mikelje Tesica 92
75000 Tuzla netto € 1.800,00

i) Architekt + Statiker

Angebot vom 02.03.2017, eingelangt am 03.03.2017, GZ 17-01967

Architekt Mag. Arch. Kurt Schmid

Schrammelgasse 11/1

2103 Langenzersdorf

netto € 20.000,00

Die Finanzierung der baulichen Maßnahmen in der ehemaligen Prochaska Wohnung erfolgt einerseits durch die Förderungszusicherung des Land NÖ und andererseits aus dem Mittel des Überschusses vom Jahr 2016. Die Projektkosten werden dem Haushaltsansatz 5/36000 – 05000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.****22.****NUTZUNGSVEREINBARUNG BIENENPROJEKT REHGRABEN****Bgm. Mag. Arbesser** stellt folgenden Antrag:

" Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016 hat die Marktgemeinde Langenzersdorf mit Herrn Mag. Christian Schuster, Wimbergergasse 31/30, 1070 Wien, das Prekarium vom 28.11.2016, GZ 16-10996, betreffend die Grundstücke 1560/1, 1560/2 und 1560/3, EZ 2840, KG 11029 Langenzersdorf zur Aufstellung von Bienenstöcken zum Zwecke einer Lehr- und Demonstrationsnutzung abgeschlossen. Mit Mail vom 13.2.2017, GZ 17-01388, hat der Projektkoordinator, Herr DI Peter Schawerda, um den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Langenzersdorf und der ARGE Initiative Langenzersdorf angesucht, da die Förderstelle für die Leaderregion Weinviertel-Donauraum dies verlange.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 27.3.2017 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der ARGE Initiative Langenzersdorf, vertreten durch den Projektkoordinator DI Peter Schawerda, nachstehende Nutzungsvereinbarung:

Nutzungsvereinbarung

zwischen der

Marktgemeinde Langenzersdorf
Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf

und der

ARGE Initiative Langenzersdorf
Finkengasse 56 , 2103 Langenzersdorf

Hiermit wird seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf als Prekarist der Grundstücke Nr.1560/1, 1560/2, und 1560/3, EZ 2840, KG 11029 Langenzersdorf, im Ausmaß von 2.348 m², mit der Liegenschaftsadresse 2103 Langenzersdorf, Rehgraben, ein Nutzungsrecht zur Aufstellung von Bienenstöcken samt erforderlichen Materialunterständen zum Zweck einer Lehr- und Demonstrationsnutzung zu Gunsten der ARGE Initiative Langenzersdorf zu den Bedingungen des Prekariums zwischen Marktgemeinde Langenzersdorf und Liegenschaftseigentümer gewährt.

Zuständigkeit: Bürgermeister Mag. Arbesser "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **23.00 Uhr**.

V. g. g.

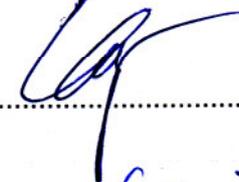
Der Schriftführer:


.....
(Mag. Dr. Helmut Haider)

Der Bürgermeister:


.....
(Mag. Andreas Arbesser)

Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:


.....

GGR. Waltraud Stindl, GRÜNE:


.....

GGR. Karl Danha, SPÖ:


.....

GR. Josef Winkler, FPÖ:


.....